

**LANDSCHAFTSPLAN**

**FÜR DAS**

**OSTSEEHEILBAD HOHWACHT**

**TEIL II**

**ERLÄUTERUNGSTEXT ZUR**

**PLANFASSUNG**

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	AUFGABEN	1
1.1.	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes	2
2.	ENTWICKLUNGSKONZEPT	3
2.1.	Modell der differenzierten Landnutzung	3
2.2.	Entwicklungsziele für die einzelnen Strukturräume	4
2.2.1.	Strukturraum I, Niederung des Großen Binnensees	4
2.2.2.	Strukturraum II, Küste	4
2.2.2.1.	Teilraum IIa, Küstenbereich zwischen Hohwacht und Lippe	5
2.2.2.2.	Teilraum IIb, Küstenbereich vor der Ortslage Hohwacht	6
2.2.3.	Strukturraum III, Niederung des Sehlendorfer Binnensees	6
2.2.4.	Strukturraum IV, Kossautal	7
2.2.5.	Strukturraum V, Moränenrücken	7
2.2.5.1.	Teilraum Va, nördlicher Bereich des Moränenrückens	7
2.2.5.2.	Teilraum Vb, südwestlicher Moränenrücken	8
2.2.5.3.	Teilraum Vc, mittlerer Moränenrücken	8
2.2.5.4.	Teilraum Vd, südöstlicher Bereich des Moränenrückens	9
3.	AUSSAGEN ZUM SIEDLUNGSRAUM UND ZUR SIEDLUNGSENTWICKLUNG	10
3.1.	Innerörtlicher Bereich	10
3.1.1.	Siedlungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftsbild	10
3.1.2.	Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild und den Ortscharakter	10
3.1.3.	Hochwassergefährdete Bereiche	11
3.2.	Pflege und Entwicklung der innerörtlichen Grünflächen	11
3.3.	Ortserweiterung	14
3.3.1.	Flächen für die Ortserweiterung	14
3.3.2.	Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	15
4.	VORRANGIGE FLÄCHEN FÜR DEN NATURSCHUTZ	17
4.1.	Hinweise zur Pflege und Entwicklung der naturnahen und natürlichen Flächen sowie zur Neuanlage von Biotopen	18
4.1.1.	Küstenlebensräume	18
4.1.1.1.	Steilküste	18
4.1.1.2.	Dünen	19
4.1.1.3.	Altdünenkomplex zwischen Hohwacht und Lippe	19
4.1.1.4.	Strand, Strandwall	20
4.1.2.	Feuchtgrünland/Feuchtgrünlandbrachen	20
4.1.3.	Wälder/Gehölze	21
4.1.3.1.	Allgemeine Hinweise zur Pflege und Entwicklung	21
4.1.3.2.	Spezielle Hinweise zur Pflege und Entwicklung	22
4.1.3.3.	Hinweise zur Neuwaldbildung und Aufforstung	22
4.1.4.	Kleingewässer	24
4.1.4.1.	Allgemeine Hinweise zur Pflege und Entwicklung	24
4.1.4.2.	Spezielle Hinweise zu Pflege und Entwicklung	26
4.1.4.3.	Hinweise zur Neuanlage	26
4.1.4.4.	Hinweise zur Unterhaltung von Wirtschaftsteichen und wasserwirtschaft lichen Anlagen	27

4.1.5.	Knicks/Hecken/Baumreihen	27
4.1.5.1.	Hinweise zur Neuanlage von Knicks und Reddern	27
4.1.5.2.	Allgemeine Hinweise zur Pflege von Knicks, Reddern und Feldhecken	27
4.1.5.3.	Spezielle Hinweise zu Pflege und Entwicklung von Knicks und Hecken	28
4.1.5.4.	Hinweise zum Schutz und zur Pflege alter Baumreihen und Alleen	28
4.1.6.	Wege/Säume/Böschungen	29
4.1.6.1.	Pflege von Straßenrändern, Wegrändern und Böschungen	29
4.1.6.2.	Befestigung von Wegen	30
4.1.6.3.	Hinweise zur Neuanlage	30
4.1.7.	Pufferzonen	31
4.1.8.	Obstbaumwiesen	31
4.2.	Hinweise auf Flächen mit besonderem Handlungsbedarf	32
4.2.1.	Flächen mit Priorität Nutzungsaufgabe	32
4.2.2.	Flächen mit Priorität Pflege und Entwicklung	32
5.	SCHUTZ UND ENTWICKLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES	33
6.	ERLÄUTERUNGEN ZUR WEGEPLANUNG	34
6.1.	Von Alt-Hohwacht durch das Buchholz zum geplanten Ferienhausgebiet	34
6.2.	Von Hohwacht über das geplante Feriengebiet, Haßberg und den Golfplatz nach Blekendorf und Lütjenburg	37
6.3.	Von Haßberg entlang des Großen Binnensees zum Buchholz	38
6.4.	Von Schmiedendorf über den Fahrweg nach Friederikenthal in das Große Holz	39
6.5.	Küstenwanderweg entlang der Steilküste	39
6.6.	Von Hohwacht nach Lippe	39
6.7.	Für Erholungsuchende nicht zu erschließende Bereiche,	40
7.	AUSSAGEN ZUR WINDKRAFT	41
8.	HINWEISE ZUR DENKMALPFLEGE	41
9.	AUSSAGEN ZUR REGENERATION UND ZUR ENTWICKLUNG DER NATURRAUMPOTENTIALE	42
9.1.	Artenschutz (Biotoppotential)	42
9.1.1.	Konzept des Biotopverbundes auf kommunaler Ebene	42
9.2.	Wasserdargebotspotential	43
9.3.	Klimapotential	43
9.4.	Landwirtschaftliches Ertragspotential	43
9.5.	Erholungspotential	44
10.	HINWEISE AUF WEITERFÜHRENDE PLANUNGEN	45
11.	UMSETZUNG DES LANDSCHAFTSPLANES, HINWEISE AUF FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN UND FÖRDERPROGRAMME	46
11.1.	Förderprogramme des Bundes, des Landes und der Europäischen Gemeinschaft	46
11.1.1.	Biotopprogramm im Agrarbereich	46
11.1.2.	Uferrandstreifenprogramm	46
11.1.3.	Förderung der Neuwaldbildung, Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	46
11.1.4.	Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz	47

11.2.	Flächenstillegungsprogramm der Europäischen Gemeinschaft	48
11.3.	Förderung des Kreises	48
11.3.1.	Direkte Förderung über Bezuschussung	48
11.3.2.	Angebot der Landschaftspflegewerkstätte des Kreises	48
11.3.3.	Sonstige Angebote im Kreis	48

### **Verzeichnis der Abbildungen**

Abbildung 1: Wegeführung innerhalb des Buchholz -Status Quo-

Abbildung 2: Wegeführung innerhalb des Buchholz -Planung -

### **Kartenverzeichnis**

- Planfassung

## 1. AUFGABEN

Die Aufgaben des Landschaftsplanes sind in § 6a des Landesnaturschutzgesetzes vom 16.6.1993 dargestellt. Die eigentliche Planungsphase, hat danach die Aufgaben

- Ziele und Grundsätze des Naturschutzes zu konkretisieren und
- die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere
  - a) zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen,
  - b) zum Schutz, zur Wiederherstellung, Erweiterung, Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Maßnahmen des Naturschutzes), auch zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung,
  - c) zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und ggf. zur Pflege der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und der in §§ 15a und 15b genannten Biotope,
  - d) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässer, Luft und Klima,
  - e) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen der Natur,
  - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur,
  - g) zum Schutz und zur Pflege historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung

darzulegen.

Im Landschaftsplan geht es somit nicht ausschließlich um den Arten- und Biotopschutz (Naturschutz, wie er im engeren Sinne verstanden wird), sondern um den Erhalt der Naturraumpotentiale als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage für den Menschen.

Der Landschaftsplan ist für einen Zeitraum von 10-15 Jahren angelegt. Die Darstellung der Erfordernisse des Naturschutzes auf einen derartig langen Zeitraum bezogen ist nur unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gemeinde möglich. Der Landschaftsplan ist nicht eine bloße Aneinanderreihung von Maßnahmen, die notwendig sind, um die aktuellen Konflikte zum Naturschutz und zur Landschaftspflege zu lösen, er muß, aus der Entwicklung der Ansprüche an Natur und Landschaft heraus, die in Zukunft zu erwartenden Konflikte bearbeiten.

Der Landschaftsplan ist somit als ein mittelfristig bis langfristig angelegtes Entwicklungskonzept auf der Basis der natürlichen Grundlagen zu verstehen, mit dem Schwerpunkt des Schutzes und der Entwicklung der Naturraumpotentiale.

## 1.1. Ziele und Grundsätze des Naturschutzes

Grundsätzlich ist die Erhaltung aller vorhandenen natürlichen und naturnahen Lebensräume als vorrangiges Ziel des Naturschutzes zu benennen.

Bei der Beurteilung über eine Entwicklung oder Neuschaffung von Lebensräumen sollte die folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Erhaltung und Entwicklung natürlicher bzw. naturnaher Lebensräume, ihrer Arten und Lebensgemeinschaften.

Zu diesen Lebensräumen gehören insbesondere Strandwälle und Dünen, ungestörte Röhrichtzonen, Trockenrasen sowie naturnahe Wälder bzw. Gehölze. Diese sind in einer Kulturlandschaft selten und in einer intensiven Produktionslandschaft überdies sehr stark gefährdet.

2. Erhaltung bzw. Entwicklung gefährdeter Lebensräume der Kulturlandschaft, ihrer Arten und Lebensgemeinschaften.

Hierunter fallen Kleinstrukturen wie Knicks, Tümpel, Böschungen, Gehölzreihen und Säume, Feuchtgrünland, artenreiches Extensivgrünland, extensiv genutzte Teichanlagen und naturnahe Gehölze, deren Vorkommen durch die Intensivierung der Landnutzung gefährdet ist.

Innerhalb dieser Gruppe ist eine weitere Unterteilung vorzunehmen in

- Lebensräume, die im Naturraum und darüber hinaus aufgrund besonderer geologischer, geomorphologischer oder standörtlicher Voraussetzungen selten sind,
- Lebensräume, die bei einer anderen, extensiveren Wirtschaftsweise häufiger waren bzw. wieder sein könnten (z. B. Sumpfdotterblumenwiesen, Ackerbrachflächen, blumenreiche Kräuterwiesen, Hochstaudenfluren und Großseggenriede, Kleingewässer).

3. Schaffung neuer Lebensräume als Ersatzbiotop.

Eine Schaffung neuer Lebensräume könnte zum Beispiel durch Waldbildung, Nutzungsaufgabe oder biotopschaffende Maßnahmen erreicht werden.

Grundsätzlich ist die Erhaltung aller vorhandenen natürlichen oder naturnahen Lebensräume vorrangiges Ziel des Naturschutzes.

## 2. ENTWICKLUNGSKONZEPT

### 2.1. Modell der differenzierten Landnutzung

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind langfristig nur dann wirkungsvoll zu vermeiden oder zu vermindern, wenn sich die Flächennutzung an den landschaftsökologischen Gegebenheiten orientiert.

Dem Entwicklungskonzept für die Gemeinde liegt das **Modell der differenzierten Landnutzung** zugrunde. Das Modell basiert auf drei Grundsätzen:

1. Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sind legitim. Sie stehen einander gleichberechtigt gegenüber. Der Naturschutz ist hierbei als eine Form der Landnutzung zu betrachten.
2. Ökologische Raumeinheiten sind für verschiedene Nutzungen unterschiedlich geeignet, bzw. diesen gegenüber in unterschiedlichem Maße empfindlich.
3. Um die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht zu gefährden, darf bei der Flächennutzung eine bestimmte Intensität nicht überschritten werden. Der Nutzungsanspruch endet dort, wo die Naturraumpotentiale gefährdet werden.

In die Praxis umgesetzt bedeutet dies, daß den Räumen, in Abhängigkeit von der natürlichen Eignung und unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche, bestimmte Funktionen zugeteilt werden. Die grundsätzliche Eignung eines Raumes für eine bestimmte Art der Nutzung allein garantiert jedoch nicht die landschaftsverträgliche Entwicklung dieses Raumes. Je höher die Nutzungsansprüche geschraubt werden und je einfacher ein Raum strukturiert ist, desto rascher tritt eine biologische Verarmung ein. Eine Selbstregulation, z. B. von Boden und Gewässern, ist nur bei ausreichend hohem Anteil an landschaftsgemäßen Strukturelementen möglich (HABER 1972). Es sind daher Maßnahmen notwendig, um, unabhängig von den Haupt- und Nebenfunktionen, die verschiedenen Naturraumpotentiale innerhalb der Räume zu schützen und zu entwickeln.

Indem bestimmten Räumen Funktionen zugewiesen werden, entsteht ein Konzept, in das sich spätere Einzelplanungen, auch solche, die heute noch nicht absehbar sind, einfügen lassen. Wo immer der Landschaftsplan keine näher konkretisierten Aussagen zu einer Fläche oder zu einem Vorhaben macht, gilt, daß jede Entwicklung, die im Widerspruch zu der zugeschriebenen Raumfunktion steht, unterbunden werden soll. Nur so lassen sich langfristig Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen vermeiden.

#### Erläuterung der verwendeten Begriffe

Da die im folgenden verwendeten Begriffe in anderen Planwerken zwar ähnliche, aber nicht identische Inhalte wiedergeben, seien sie vorab erläutert:

**Alleinfunktion:** Ausschließlich angestrebte Raumfunktion.

**Hauptfunktion:** Schwerpunktmäßig angestrebte Raumfunktion. Andere Arten der Landnutzung sollen sich der Hauptfunktion unterordnen.

**Nebenfunktion:** Zweite, der Hauptfunktion jedoch untergeordnete Raumfunktion. Die Hauptfunktion darf durch die Nebenfunktion nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden, andererseits sind gewisse Einschränkungen zugunsten der Nebenfunktion in Kauf zu nehmen.

**Mischfunktionen:** Gleichberechtigt nebeneinander bestehende Raumfunktionen, in der Regel solche, die sich ergänzen.

## 2.2. Entwicklungsziele für die einzelnen Strukturräume

Die Raumgliederung im Rahmen der Bestandsaufnahme orientiert sich an den naturräumlichen Grenzen und der Landnutzung zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (1992). Sie dient einer differenzierten **Bewertung** des Zustandes von Natur und Landschaft.

Um raumbezogene Entwicklungsziele zu definieren ist es jedoch erforderlich, die im Rahmen der Bestandsaufnahme vorgenommene Raumgliederung teilweise zu modifizieren. Dies betrifft in dem vorliegenden Fall den Strukturraum V, den Moränenrücken.

Zum einen haben sich durch die in der Zeit zwischen Bestandsaufnahme und Planfassung eingetretene Veränderung der Raumnutzung (Errichtung des Golfplatzes) die Nutzungsschwerpunkte verschoben. Dieser Tatbestand muß bei der Benennung von **Entwicklungszielen berücksichtigt werden**. Zum anderen ist der Strukturraum in seiner Gesamtheit zu groß, als daß es sachdienlich wäre, sich auf ein Entwicklungsziel bzw. ein Leitbild zu beschränken. Hier ist eine weitere Differenzierung erforderlich, um Bereiche, die schwerpunktmäßig für den Naturschutz entwickelt werden sollen, von den "Produktionsbereichen" abzugrenzen.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, daß es sich bei der Darstellung von Raumgrenzen um eine Abstraktion handelt. In der Realität handelt es sich nicht um in der Landschaft nachvollziehbare Linien, sondern um Übergangszonen. Die Raumgrenzen können daher nicht flächenscharf interpretiert werden.

Will man im Rahmen vertiefender Planungen eine solche Naturraumgrenze genauer festlegen, so ist es erforderlich, in dem jeweiligen Maßstab Unterlagen zum Boden, zum Relief und ggf. zur Vegetation hinzuzuziehen.

### 2.2.1. Strukturraum I, Niederung des Großen Binnensees

**Alleinfunktion:** Naturschutz

Entwicklungsziele:

.. Natürliche Entwicklung

Der Strukturraum umfaßt den gesamten Bereich des Naturschutzgebietes Kronswarder. Er ist Bestandteil des Bundesprojektes "Kossautal" (vgl. Kap. 2.2.4). Es besteht daher kein Planungsbedarf seitens der Gemeinde Hohwacht.

### 2.2.2. Strukturraum II, Küste

Der Strukturraum umfaßt die naturräumliche Einheit "Küste", d. h. den Bereich des Strandes, der Weißdünenzone, der ehemaligen Nehrung und der Steilküste inkl. des Küstenwaldes. Nach dem Grad der anthropogenen Veränderung und der Intensität der Erholungsnutzung wird der Küstenbereich in zwei Teilräume untergliedert. Der gesamte Küstenbereich, insbesondere der Bereich zwischen Hohwacht und Lippe, ist gekennzeichnet durch ein besonders hohes Konfliktpotential, welches aus der besonderen Bedeutung für den Naturschutz und der Attraktivität für die Erholung herrührt.

Eine planerische Lösung erfordert

- eine Entflechtung der Funktionen.
- eine behutsame Besucherlenkung, d. h. eine Lenkung, die vom Besucher nach Möglichkeit nicht wahrgenommen wird,
- den Schutz der besonders empfindlichen Bereiche durch Betretungsverbote (bzw. durch die Aufforderung, bestimmte Bereiche aus Rücksicht auf den Naturschutz nicht zu betreten) wobei diese Maßnahme nur dort ergriffen werden sollte, wo keine andere Lösung möglich ist.

Entflechtung bedeutet zwangsläufig eine einseitige Belastung bestimmter Bereiche, in diesem Fall des Küstenbereiches vor der Ortslage. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen und Eingriffe in Natur und Landschaft sollen nicht in dem genannten Küstenabschnitt, sondern im Bereich zwischen Hohwacht und Lippe ausgeglichen werden. Hierdurch besteht die Chance, großflächige natürliche und naturnahe Landschaftsbereiche zu erhalten und zu entwickeln, denen zudem eine hohe Bedeutung im Rahmen des Biotopverbundes zukommt.

#### 2.2.2.1. Teilraum IIa, Küstenbereich zwischen Hohwacht und Lippe

**Hauptfunktion:** Naturschutz  
**Nebenfunktion:** Landschaftsbezogene Erholung

##### Entwicklungsziele:

- .. Natürliche Küste
- .. Von Dünenvegetation geprägte Offenlandschaft

##### Maßnahmen

- .. Besucherlenkung.
- .. Entfernung von *Rosa rugosa*
- .. Schutz des südlich an den Hafen Lippe angrenzenden, besonders empfindlichen Strandwallbereiches vor Vertritt.
- .. Kein Ausbau der Erholungsinfrastruktur im nördlichen Küstenbereich.
- .. Verzicht auf die Befestigung des Strandwalls im Bereich nördlich des geplanten Schenkeldieiches.

##### Maßnahmen zur Erschließung des Erholungspotentials:

- .. Rad- und Wanderweg auf dem Deich.
- .. Fußweg im Bereich des Altdünenkomplexes

### 2.2.2.2. Teilraum IIb, Küstenbereich vor der Ortslage Hohwacht

**Hauptfunktion:** Erholung  
**Nebenfunktion:** Naturschutz

Entwicklungsziel:

- “ Vielgestaltiger Erholungsraum, der den Ansprüchen eines möglichst breiten Besucherspektrums gerecht wird.

Maßnahmen zur Stabilisierung des Naturhaushaltes:

- “ Keine Eingriffe im Bereich des Küstenwaldes.
- “ Konzentration der Erholungsinfrastruktur auf zwei Schwerpunktbereiche (den Bereich zwischen Strandesberghalle und Schwimmbad sowie den Bereich zwischen Segelschule und dem Beginn der Steilküste).
- “ Keine weitere Entwicklung von Erholungsinfrastruktur im Bereich der Steilküste (ausgenommen Teile des FKK-Strandes und der Fortführung des Weges entlang der Steilküste in Form eines im Winter zu entfernenden Bohlenweges (vgl. Kap. 6.5)).

### 2.2.3. Strukturraum III, Niederung des Schlendorfer Binnensees

**Hauptfunktion:** Naturschutz  
**Nebenfunktion:** Wohnen

Entwicklungsziel:

- “ Feuchtgebiet mit Anteilen extensiv genutzten Grünlandes.

Maßnahmen zur Stabilisierung des Naturhaushaltes:

- “ Zurückdrängen der Brache, extensive Grünlandnutzung (Pflegenutzung) auf allen Flächen, auf denen Salzwiesenarten vorkommen, bzw. auf denen die Entwicklung zum artenreichen Feuchtgrünland noch möglich ist.
- “ Sukzession in den Bereichen, in denen die Entwicklung soweit fortgeschritten ist, daß die Rückführung in extensiv genutzte Salzwiesen nicht mehr möglich ist.
- “ Keine Grundstücksteilung.
- “ Reduzierung des Nährstoffeintrages aus den Gärten durch Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Niederung des Schlendorfer Binnensees ist in ihrer Gesamtheit naturschutzwürdig und zum größten Teil als Naturschutzgebiet ausgewiesen (außerhalb des Plangebietes). Die Nebenfunktion Wohnen ist mit der Naturschutzfunktion an sich nicht vereinbar, ergibt sich hier aber aus den bestehenden Verhältnissen. Eine Ausweitung der Wohnnutzung ist hieraus nicht abzuleiten.

## 2.2.4. Strukturraum IV, Kossautal

**Alleinfunktion:** Naturschutz

Entwicklungsziel:

- “ Natürliche Entwicklung

Das Kossautal bildet in seiner Gesamtheit das Kerngebiet des Projektes "Kossau". Das Projekt hat die Renaturierung und weitgehende Extensivierung der Flächen entlang der Kossau und deren Nebenbächen zum Ziel. In diesem Zusammenhang sind große Flächen für den Ankauf vorgesehen. Planungsträger ist der Kreis Plön in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege und dem Amt für Land- und Wasserwirtschaft. Ein Antrag auf Förderung über das Gewässerrandstreifenprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Programm zur Förderung von Gewässerrandstreifen im Rahmen der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur- und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung) ist gestellt, die Bewilligung liegt derzeit (Stand Herbst 1996) noch nicht vor.

## 2.2.5. Strukturraum V, Moränenrücken

Der Strukturraum V umfaßt den Moränenrücken inkl. der Hangbereiche zum Kossautal. Er ist in verschiedene Teilräume gegliedert. Maßgeblich für die Untergliederung sind sowohl die aktuelle Landnutzung als auch Entwicklungsmöglichkeiten und, daraus abgeleitet, die Entwicklungsziele.

### 2.2.5.1. Teilraum Va, nördlicher Bereich des Moränenrückens

**Mischfunktion:** Siedlung und Erholung

Entwicklungsziel:

- “ Vielfältig strukturierte Erholungslandschaft

Maßnahmen zur Stabilisierung des Naturhaushaltes:

- “ Anreicherung der Landschaft mit Strukturelementen. Erhalt der vorhandenen und Schaffung neuer Landschaftsstrukturelemente im Siedlungsbereich und in der freien Landschaft (vgl. Kap. 3).
- “ Anreicherung der Landschaft mit Strukturelementen im Rahmen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen.
- “ Beruhigung empfindlicherer und Entlastung besonders stark frequentierter Landschaftsbereiche durch Besucherlenkung.

Maßnahmen zur Entwicklung des Erholungspotentials:

- “ Schaffung eines zusammenhängenden Wegenetzes.

### 2.2.5.2. Teilraum Vb, südwestlicher Moränenrücken

**Mischfunktion:** Landwirtschaft und Forsten/Naturschutz

Entwicklungsziel:

- “ Agrarlandschaft mit hohem Anteil extensiv genutzter Flächen (inkl. Wald- und Forstflächen).

Maßnahmen zur Stabilisierung des Naturhaushaltes:

- “ Förderung der Waldbildung.
- “ Einrichtung von Pufferzonen zwischen intensiv genutzten Ackerflächen und Naturschutzflächen (Mindestbreite 10 m).
- “ Im Falle der Flächenstillegung oder Extensivierung vorrangige Berücksichtigung der in diesem Teilraum gelegenen Ackerflächen.

Der Strukturraum umfaßt zum Teil Flächen, die im Rahmen des Projektes "Kossau" zum Ankauf vorgesehen sind. Diese Bereiche sind als vorrangige Flächen für den Naturschutz dargestellt.

### 2.2.5.3. Teilraum Vc, mittlerer Moränenrücken

In der Gemeinde Hohwacht ist der größte Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen nie verkoppelt (= durch Knicks in Parzellen unterteilt) worden. Infolgedessen kommen die für Schleswig-Holstein sonst typischen Wallhecken als landschaftsprägendes Element so gut wie gar nicht vor. Hierdurch fehlt ein wichtiges Landschaftsstrukturelement, um die aus landschaftsökologischer Sicht negative Wirkung großer, ungeteilter, intensiv bewirtschafteter Ackerflächen zu kompensieren. Unter der Voraussetzung, daß die Schaffung von Rückzugs- und Wandermöglichkeiten für Flora und Fauna auch innerhalb des Agrarraumes aus landschaftsökologischer Sicht notwendig ist, der Aufbau eines geschlossenen Knicknetzes sowie eine starke Zerschneidung der landwirtschaftlichen Nutzflächen jedoch eine anachronistische, im Gemeindegebiet nicht landschaftsgerechte und mit der wirtschaftlichen Nutzung nicht zu vereinbarende Zielsetzung ist, ergeben sich für die Landschaftsplanung die folgenden Konsequenzen:

- “ Die bereits vorhandenen Strukturelemente (Tümpel, Hecken Feldgehölze) müssen qualitativ verbessert werden.
- “ Die zu schaffenden Elemente müssen aus landschaftsökologischer Sicht hochwertig sein, um über die Qualität den Mangel an Quantität zu kompensieren.

Die letztere Voraussetzung wird mit die Anlage von Knicks und Reddern am ehesten erfüllt, da hier das Verhältnis "Fläche zu Lebensraumvielfalt" besonders günstig ist. Der Landschaftsplan sieht daher vor:

- “ die Anlage von Knicks entlang der bestehenden Schlaggrenzen,
- “ die Anlage von Knicks entlang eines Teiles des neu zu schaffenden Wegenetzes und
- “ in einigen Bereichen die Anlage von Reddern, insbesondere dort, wo gleichzeitig die Biotopvernetzung hergestellt werden soll.

**Alleinfunktion** Landwirtschaft

Entwicklungsziel:

- .. Großräumig gegliederte Agrarlandschaft

Maßnahmen zur Stabilisierung des Naturhaushaltes:

- .. Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Kleingewässer.
- .. Schaffung von Verbundstrukturen und Rückzugsflächen für die Flora und Fauna durch die Einrichtung extensiv genutzter oder stillgelegter Ackerstreifen.
- .. Einrichtung von Pufferzonen zwischen intensiv genutzten Ackerflächen und natürlichen bzw. naturnahen Flächen (Mindestbreite 10 m).
- .. Kein Ausbau des Fahrweges nach Friederikental, Erhalt des Status quo als Beitrag zur Landschaftspflege.

Der Teilraum ist das ackerbauliche "Filetstück" der Gemeinde. Die Flächen sind sowohl aufgrund der natürlichen Standortgegebenheiten als auch aufgrund der großräumigen Struktur für den Ackerbau besonders geeignet. Aus dieser besonderen Situation ergibt sich der Konflikt zum Naturschutz. Landschaftsökologisch betrachtet ist eine zusammenhängende Ackerfläche dieser Dimension naturfremd und ein Belastungsfaktor für den Naturhaushalt in seiner Gesamtheit. Eine Untergliederung, die gleichzeitig Rückzugsraum bietet, ist daher erforderlich, um das Ökosystem "Agrarlandschaft" zu stützen.

Unter den gegebenen Umständen läßt sich die größtmögliche Lebensraumvielfalt durch das Aufsetzen eines Knicks schaffen. Gleichzeitig wirkt sich ein Knick mindernd auf den Bodenverlust durch Winderosion aus. Darüber hinaus ist eine weitere Untergliederung durch Säume oder Ackerstreifen zu empfehlen.

#### 2.2.5.4. Teilraum Vd, südöstlicher Bereich des Moränenrückens

**Mischfunktion:** Forstwirtschaft/Naturschutz

Entwicklungsziel:

- .. Durch hohen Waldanteil und große Biotopvielfalt geprägter Mischraum, Rückzugsraum für die Fauna.

Maßnahmen zur Stabilisierung des Naturhaushaltes:

- .. Waldbildung.
- .. Neuschaffung von Vernetzungsstrukturen.
- .. Qualitative Aufbesserung vorhandener Vernetzungsstrukturen.
- .. Erhalt bzw. Schaffung offener Lebensräume.
- .. Abschirmung des nördlich der B 202 gelegenen Teiles vor Erholungsuchenden.

Maßnahmen zur Entwicklung des Erholungspotentials:

- .. Schaffung einer Wegeverbindung vom Fahrweg nach Friederikental in das Große Holz.  
Mit der Anbindung des Großen Holzes an den Fahrweg nach Friederikental soll in erster Linie den Einwohnern von Schmiedendorf (und deren Gästen) eine weitere Möglichkeit der landschaftsbezogenen Erholung gegeben werden. Der Störeffekt wird für vertretbar gehalten, da der von Schmiedendorf aus zu erwartende Erholungsdruck insgesamt nicht besonders hoch ist.

### 3. AUSSAGEN ZUM SIEDLUNGSRAUM UND ZUR SIEDLUNGSENTWICKLUNG

#### 3.1. Innerörtlicher Bereich

Der Charakter der Ortslage Hohwacht ist, bei überwiegend jüngerer Bebauung, durch einen hohen Anteil an Großbäumen, strukturreichen Gärten und unversiegelten Wegen geprägt. Diese zu erhalten ist notwendig, um

- die innerörtliche Biotopvernetzung zu gewährleisten.
- das Erholungspotential der Ortslage zu steigern und
- die Eigenart des Ortscharakters zu bewahren.

##### 3.1.1. Siedlungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftsbild

Hierzu gehören

1. Die Grundstücksreihe zwischen "Möwenweg" und "An der Steilküste"
2. das Bebauungsgebiet "Eckrehm"
3. die Grundstücksreihe zwischen "Lerchenweg" und dem "NSG Kronswarder"
4. die Grundstücksreihe entlang des "Kiefernweges"
5. die Fläche innerhalb des Dreieckes "Kiefernweg", K 35 und der Gemeindegrenze.

In diesen Bereichen soll

- “ soweit dem keine rechtlichen Ansprüche entgegenstehen, keine weitere bauliche Entwicklung gestattet werden,
- “ keine weitere Versiegelung stattfinden. Dies gilt auch für den Straßenraum.

Insbesondere in den Bereichen 2-5 soll durch Aufklärung der Grundeigentümer und ggf. durch die Bereitstellung von kommunalen Fördermitteln die Extensivierung der Pflege der privaten Freiflächen angestrebt werden.

##### 3.1.2. Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild und den Ortscharakter

Hierzu gehören

- Bereiche mit aus kulturhistorischen Gesichtspunkten erhaltenswürdiger Bausubstanz und
- Bereiche an besonders exponierten Stellen.

##### **Bereiche mit aus kulturhistorischen Gesichtspunkten erhaltenswürdiger Bausubstanz**

Aus kulturhistorischer Sicht erhaltenswert sind das Gut Neudorf, der Ortskern von Haßberg und die Lütjenburger Strandhütten anzusehen. Die Schutzwürdigkeit bezieht sich nicht allein auf einzelne Gebäude, sondern muß als "Ensembleschutz" gestaltet werden. In den genannten Bereichen soll(en)

- “ keine Neubauten errichtet werden,

- .. die Wiederaufnahme einer Nutzung bzw. die Umnutzung vorhandener Gebäudesubstanz gefördert werden sowie
- .. Grün- und Freiflächen in Anlehnung an historische Vorbilder gestaltet werden.

Die Lütjenburger Strandhütten sollen als örtliche Besonderheit und als Zeugnis einer vergangenen "Freizeit- und Erholungskultur" erhalten werden. Voraussetzungen hierfür:

- .. kein Ausbau der vorhandenen Hütten,
- .. keine Errichtung zusätzlicher Hütten,
- .. Erhalt der bestehenden Hütten, ggf. Rückführung in den ursprünglichen Zustand,
- .. keine Gestaltung der Freiflächen um die Hütten durch die Eigner,
- .. ggf. Entfernung von gärtnerischen Anlagen inkl. der Humusdecke, die sich hier gebildet hat.

Unabhängig davon besteht aufgrund eines 1987 mit der Stadt Lütjenburg geschlossenen Vertrages für die Strandhütten ein Bestandschutz bis zum Jahr 2010.

#### **Bereiche an besonders exponierter Stelle**

- .. Die Neubauten auf dem Hohen Ufer sind durch Fassaden und Dachbegrünung aufzuwerten. Damit verbunden ist auch eine bessere optische Einbindung in die Umgebung.

#### 3.1.3. Hochwassergefährdete Bereiche

Gemäß dem Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein gelten alle Bereiche unter 3,4 NN als hochwassergefährdet. Die betroffenen Bereiche sind, soweit es sich um Flächen im Siedlungsbereich bzw. in Siedlungsnähe handelt, in die Plandarstellung übernommen. Eine flächenscharfe Darstellung ist im Maßstab des Landschaftsplanes und auf der Grundlage der DGK 5000 nicht möglich, da u.a. innerhalb des besiedelten Bereiches die Darstellung der Höhenlinien unvollkommen ist.

#### 3.2. Pflege und Entwicklung der innerörtlichen Grünflächen

Die innerörtlichen Grünflächen haben im Siedlungsraum zwei zentrale Funktionen:

- Ökologische Ausgleichsfunktionen  
Unter diesem Begriff sind die Auswirkungen auf den Naturhaushalt zusammengefaßt. Grünflächen puffern die negativen Auswirkungen der Siedlungstätigkeit auf den Naturhaushalt (Klima, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt) ab und tragen dadurch zu dessen Stabilisierung bei.
- Erholungsfunktion  
Grün- und Freiflächen ermöglichen die Erholung innerhalb des Siedlungsraums. Von den verschiedenen Benutzergruppen werden nach Art und Intensität zu unterscheidende Anforderungen an die Erholungsfläche gestellt.

Als dritte Funktion kommt die ästhetische Gestaltung hinzu. Diese ist jedoch nie Alleinfunktion, sondern stets mit einer der beiden zentralen Funktionen verbunden.

Die Anforderungen aus ökologischer Sicht und die Anforderungen, die sich aus der Erholungsnutzung ergeben, sind nicht auf allen Grün- und Freiflächen miteinander zu vereinbaren. Der

Landschaftsplan weist den einzelnen Freiflächen bestimmte Funktionen zu. Mit den Funktionen sind Anforderungen an die Gestaltung verbunden. Aus stadtoökologischer Sicht ist es notwendig, den Anteil natürlicher und naturnaher Flächen so hoch wie möglich, den Anteil an reinen Erholungsflächen dagegen nur so hoch wie notwendig zu halten.

**Tab. 1: Innerörtliche Grün- und Freiflächenfunktionen und planerische Leitlinien**

	<b>Biotopschutz / natur- und landschaftsbezogene Erholung</b>	<b>Flächenbeanspruchende, sportlich - spielerische Erholung</b>	<b>Gestaltung, Repräsentation, Kunst/Kulturgenuß</b>
<b>Charakteristik</b>	Innerörtliche Relikte der Kulturlandschaft, landschaftbetont gestaltete Grünflächen.	Durch Gebrauchsrasen und Erholungsinfrastruktur geprägte Freiflächen (Sport- und Spielplätze, Grillplätze).	Unter ausschließlich künstlerisch-ästhetischen Gesichtspunkten gestaltete Freiflächen. (Anlagen, Parks, Freiflächen um Gebäude
<b>Planerische Leitlinien</b>	Anteil an Gesamtfreifläche erhöhen. Großbaumanteil fördern. Extensive Pflege, ggf. Pflegennutzung anstreben. Brachen ins Gesamtkonzept einbinden. Vernetzung mit freier Landschaft und mit privatem innerörtlichen Grün anstreben	Bedarf überprüfen, (nicht genutzte Flächen zugunsten der landschaftsbezogenen Erholung umwandeln). In den Randbereichen Strukturvielfalt erhöhen	Bedarf überprüfen. Nichtheimische Ziergewächse sparsam aber effizient (geringstmöglicher Einsatz bei größtmöglicher Wirkung) einsetzen. Übergänge zu naturnäher gestalteten Flächen schaffen.

#### Grün- und Freiflächen mit natur- und landschaftsorientierter Gestaltung

In der Ortslage Hohwacht sind die im Küstenbereich gelegenen bzw. unmittelbar an diesen angrenzenden öffentlichen Grünflächen als solche zu behandeln. Gestalterische Leitbilder sollten der Küstenlandschaft, inkl. der küstennahen Kulturlandschaft, entnommen werden. Vor dem Hintergrund, daß

- .. von der Anlage keine stoffliche Beeinträchtigung des Küstenlebensraumes ausgeht und
- .. die natürliche Vegetation nicht vollständig verdrängt werden soll,

ist bei der Gestaltung zu berücksichtigen, daß bei der Pflege der Anlage auf Nährstoffzufuhr und Bewässerung verzichtet werden muß.

In der Ortslage Haßberg ist die kleine, an die derzeit als Abstellplatz für Campingwagen genutzte Fläche angrenzende Brache in ihrem Charakter zu erhalten, aber als Freifläche zu nutzen. Bei Erhalt der derzeitigen Strukturen ließe sich die Fläche beispielsweise als naturnahe Kinderspielfläche in eine zukünftige Ortsentwicklung integrieren.

Bei der in Neudorf dargestellten Fläche (private Grünfläche) ist der Erhalt des Charakters eines Landschaftsparkes, mit offenem Blick auf das Kossautal und den Binnensee, wünschenswert.

### **Sport- und Spielflächen**

Die größte Sport- und Spielfläche stellt der Golfplatz dar. Durch seine Gestaltung kann er gleichzeitig die Funktion einer Freifläche für die landschaftsbezogene Erholung übernehmen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Fläche durch Wege für die Erholungsuchenden erschlossen wird. Ein größerer Sportplatz (Fußballplatz) ist geplant. Sportplätze dieser Art sind, bedingt durch die sich aus der Nutzung ergebenden Anforderungen, extrem naturfern gestaltete Grünflächen, von denen eine starke Belastung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und des Erholungspotentiales (für landschaftsbezogenes Erholen) ausgeht. Aus landschaftsplanerischer Sicht ergeben sich hieraus besondere Anforderungen an den Standort. Sportanlagen sind wie Siedlungselemente zu behandeln, d. h.

- “ nicht isoliert in der freien Landschaft zu errichten, sondern in Anbindung an den besiedelten Bereich,
- “ nicht in ökologisch empfindlichen oder für das Landschaftsbild bedeutsamen Bereichen zu errichten und
- “ großzügig einzugrünen.

### **Grünanlagen mit künstlerisch-ästhetischem Gestaltungsschwerpunkt**

Grünanlagen mit künstlerisch-ästhetischem Gestaltungsschwerpunkt gehören zum Bedarf eines Kurortes. Sie sprechen vor allem die ältere Generation an und decken somit einen Teil der Erholungsvorsorge ab (Erholungsvorsorge = Schaffung von Erholungsmöglichkeiten, die den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen gerecht werden). Sie sind jedoch nicht in den ökologisch empfindlichen Bereichen, wie der Küste, einzurichten (Gestaltung im Küstenbereich siehe oben).

Der Bedarf ist mit dem Kurpark als zentraler Einrichtung und dem Berliner Platz gedeckt.

### 3.3. Ortserweiterung

#### 3.3.1. Flächen für die Ortserweiterung

##### **Ortslage Hohwacht**

Die Möglichkeiten der Erweiterung der Ortslage Hohwacht beschränken sich auf den bereits überplanten Bereich westlich des Buchholzes südlich des Bebauungsgebietes Eckholt/Rügenkamp (vgl. hierzu Anlage 1) und den Bereich zwischen dem Bebauungsgebiet Eckholt/Rügenkamp und der K 45.

An eine Bebauung in diesem Bereich werden seitens der Landschaftsplanung die folgenden Anforderungen gestellt:

- “ Erhalt der vorhandenen Landschaftsstrukturelemente.
- “ Ausreichender Abstand zum Buchholz (mindestens 30 m), so daß der Waldrand durch die Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Für den Bereich westlich des Buchholzes/südlich Eckholt/Rügenkamp (geplantes Ferienhausgebiet) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Arbeit.

Zwischen den Ortslagen Hohwacht und Haßberg ist ein Bereich von Bebauung freizuhalten, um die Entwicklung zum zusammenhängenden Siedlungsbereich, die das Landschaftsbild sowie den Charakter der Ortslagen grundlegend verändern würde, zu verhindern. Das Erholungspotential würde hierdurch stark herabgesetzt werden.

Zur Möglichkeit der Bebauungsverdichtung siehe Kap. .

##### **Ortslage Haßberg**

In Haßberg sind zwei Flächen für die bauliche Entwicklung potentiell geeignet, wobei bei der Fläche nördlich der L 164 die bauliche Nutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen landschaftsökologisch vertretbar ist. Diese Fläche ist daher als "Fläche mit bedingter Eignung für eine bauliche Nutzung" dargestellt.

Argumente für eine Umnutzung der Fläche sind

- das Gefährdungs- und Belastungspotential sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, das von der derzeitigen Nutzung (Tankstelle, Ackernutzung, Wohnwagenstellfläche) ausgeht und
- die Lage innerhalb des besiedelten Bereiches, die eine Abrundung der Ortslage aus (landschafts-)gestalterischer Sicht wünschenswert erscheinen läßt.

Die besondere Empfindlichkeit der nördlichen Fläche ergibt sich aus der Nähe zum Naturschutzgebiet Kronswarder, d. h. zum Großen Binnensee. Sie rechtfertigt grünordnungsplanerische Festsetzungen, die über das sonst in Bebauungsplänen übliche Maß hinausgehen.

Aus Sicht der Landschaftsplanung müssen die folgenden Punkte gewährleistet sein:

- “ Es soll ausschließlich Wohnbebauung zulässig sein.
- “ Zwischen dem Baugebiet und dem Seeufer muß ein Abstand von mindestes 50 m eingehalten werden.

- “ Der Bereich zwischen dem Seeufer und der Bebauung muß als Pufferzone fungieren, d. h. sie darf nicht intensiv gepflegt oder genutzt werden (keine Düngung, extensive Mahd). Der Entwicklung von Saumstrukturen soll der Vorrang gegeben werden.
- “ Zwischen der Bebauung und dem Seeufer soll Raum genug für einen Weg bleiben, so daß dieser Bereich nicht nur einzelnen Personengruppen, sondern der Öffentlichkeit zugänglich und erlebbar bleibt. Der Weg darf nicht unmittelbar am Seeufer entlangführen und die Pufferfunktion der Abstandsfläche nicht beeinträchtigen.
- “ Auf die Einbindung muß besonderes Augenmerk gelegt werden, notfalls auch unter Einschränkung der gestalterischen Freiheit der zukünftigen Grundstückseigentümer.
- “ Die Nährstoffbelastung durch intensive Gartenpflege muß vermieden werden, notfalls auch unter Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Grundstückseigner.

Zur Ortserweiterung in Richtung Hohwacht s.o.

### **Schmiedendorf**

In Schmiedendorf ist eine bauliche Entwicklung im Süden, in die Feldmark hinein, und im Norden bis an die B 202 als landschaftsverträglich anzusehen.

Im Falle einer Entwicklung am südlichen Ortsrand ist auf eine

- “ Eingrünung, die gleichzeitig die Funktion einer Pufferzone gegenüber der intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche übernimmt,

zu achten.

### 3.3.2. Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Eingriffe in den Naturhaushalt sind nur dann zulässig, wenn die damit verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Die Darstellung bzw. Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzflächen und -maßnahmen erfolgt im Zusammenhang mit der konkreten Eingriffsplanung, in der Regel auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Es sind daher zunächst die zum Zeitpunkt der Eingriffsplanung geltenden Bestimmungen (Richtlinien, Erlasse) zu beachten.

Die folgenden Aussagen sind, vorbehaltlich dieser Bestimmungen, als Empfehlungen zu verstehen.

Der Ausgleich sollte, soweit es aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll ist, im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche stattfinden. Andernfalls ist ein Ausgleich im gleichen Naturraum anzustreben. Die Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Schutzgut "Arten und Biotop" sollen sich möglichst in das durch den Landschaftsplan vorgegebene Konzept einfügen und so zur Umsetzung der im Landschaftsplan dargestellten Ziele des Naturschutzes auf kommunaler Ebene beitragen, insbesondere zur Verwirklichung der Biotopvernetzung.

Als Ausgleichflächen geeignet sind

- Biotopentwicklungsflächen/Biotopverbundflächen, sofern diese nicht bereits privatrechtlich verbindlich als Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen vorgesehen sind.
- Vorrangflächen für die Waldbildung
- Flächen, deren Extensivierung aus Naturschutzsicht empfohlen wird, sowie
- sonstige intensiv genutzte Flächen, vor allem wenn sie geeignet sind, als Pufferzonen zu geschützten oder schutzwürdigen Flächen zu fungieren.

### **Maßnahmenempfehlungen im Küstenbereich**

Fläche: Befestigte Bereiche im Dünen- und Küstenbereich zwischen Hohwacht und Lippe.

Maßnahme:

- “ Aufhebung von Befestigungen.

Fläche: Grünfläche im Strandbereich bei Alt-Hohwacht und Grünfläche auf dem Hohen Ufer.  
(Nicht geeignet als Ausgleich für Eingriffe in natürliche Küstenlebensräume)

Maßnahme:

- “ Umgestaltung zur naturnahen Freifläche, Rücknahme der Pflegeintensität (vgl. Kap. ).

### **Ausgleichsflächen/Ausgleichsmaßnahmen im nördlichen Bereich des Moränenrückens**

Fläche: Nördlich an die Niederung zum Sehlendorfer Binnensee angrenzender Hang.

Maßnahmen:

- “ Erhalt des offenen Landschaftscharakters.
- “ Biotopschaffende Maßnahmen, die das Lebensraumspektrum der Niederung des Sehlendorfer Binnensees ergänzen.

Eine sinnvolle Möglichkeit wäre die Umwandlung in extensiv genutztes Grünland bei gleichzeitiger Anreicherung der Fläche mit Gehölzstrukturen (Kleingehölze, Gebüschgruppen).

Fläche: Niederung im südlichen Haßberg.

Maßnahme:

- “ Entwicklung zum extensiv genutzten Feuchtgrünland.

### **Ausgleichsflächen/Ausgleichsmaßnahmen Bereich südlich der B 202.**

Fläche: Randbereiche des Großen Holzes.

Maßnahme:

- “ Entwicklung des Waldrandes, Pflege und Entwicklung des Feuchtgrünlandes.

## 4. VORRANGIGE FLÄCHEN FÜR DEN NATURSCHUTZ

Die vorrangigen Flächen für den Naturschutz setzen sich zusammen aus:

- Naturschutzgebieten
- nach § 15 (1) LNatschG geschützten Flächen
- nach § 15 b geschützten Knicks und Hecken
- Biotopentwicklungsflächen/Biotopverbundflächen

### **Naturschutzgebiete**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich

- das Naturschutzgebiet "Kronswarder und südöstlicher Teil des Großen Binnensees" sowie
- Teile des Naturschutzgebietes "Kossautal",
- ein schmaler Streifen des Naturschutzgebietes "Sehlendorfer Binnensee"

### **Nach § 15a und b LNatschG geschützte Biotope**

Bei den im Plan dargestellten Flächen handelt es sich um "§-15-a-Verdachtsflächen", d.h. um Flächen, bei denen bis zur Entscheidung der oberen Naturschutzbehörde von einem Schutzstatus nach § 15a ausgegangen werden muß.

Grundlage der Darstellung ist die 1992 durchgeführte Biotopkartierung. Diese berücksichtigte den zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme geltenden Schutzstatus nach dem LPflegG von 1982 sowie dem BNatschG. Aus dieser Einstufung und aus der vorliegenden Biotopbeschreibungen erfolgte eine Zuordnung zu den nach § 15a geschützten Flächen (s.a. Kap. Vorbemerkungen).

Diese Methode ist jedoch mit einer Unsicherheit behaftet. Es muß daher darauf hingewiesen werden, daß über die bestehenden §-15a-Verdachtsflächen hinaus weitere nach § 15a geschützte Biotope im Plangebiet vorliegen können. Bei Eingriffen ist daher eine Untersuchung auf das Vorkommen weiterer §-15a-Flächen erforderlich.

### **Biotopentwicklungsflächen/Biotopverbundflächen**

Als Biotopentwicklungsflächen bzw. Biotopverbundflächen werden solche Flächen dargestellt, die keinem Schutzstatus unterliegen, die jedoch aufgrund der Vegetation, der Standortverhältnisse oder ihrer Lage besonders geeignet sind, zu geschützten Biotopen entwickelt zu werden.

Biotopverbundflächen und Biotopentwicklungsflächen unterscheiden sich lediglich im Hinblick auf ihre Funktionen. Dient die Fläche allein der Arealvergrößerung eines vorhandenen Biotopes oder der Neuschaffung eines Biotopes in isolierter Lage, so handelt es sich um eine Biotopentwicklungsfläche. Werden vorhandene Biotope oder Biotopkomplexe miteinander verbunden, so fungiert die Fläche darüber hinaus als Biotopverbundfläche.

Im Hinblick auf die Bedeutung für den Naturschutz oder mögliche Entwicklungsziele unterscheiden sich die Flächentypen nicht.

Der größte Teil der Biotopentwicklungsflächen bzw. -verbundflächen befindet sich im Nordosten des Gemeindegebietes, im Anschluß an das NSG "Sehlendorfer Binnensee". Weitere Flächen befinden sich innerhalb des Buchholzes sowie im Südosten innerhalb und um die dort vorhandenen Waldflächen. Der nordwestliche Teil des Gemeindegebietes ist über die NSGs "Kossautal" und "Großer Binnensee" bereits für den Naturschutz gesichert.

Dies gilt z. B. für intensiv genutzte Flächen innerhalb der Niederung des Sehlendorfer Binnensees, die selbst nicht zu den geschützten Biotopen gehören, jedoch ein hohes Entwicklungspotential besitzen und von der Lage her geeignet sind, bestehende Biotope miteinander zu vernetzen.

### Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zwar handelt es sich hier auch um Biotopentwicklungsflächen, doch im Gegensatz zu den oben genannten Flächen, die mit der Darstellung im Landschaftsplan nur behördenverbindlich für den Naturschutz gesichert sind, sind diese Flächen im Rahmen untergeordneter Planungen (Landschaftspflegerische Begleitplanungen, Grünordnungsplanungen) privatrechtlich verbindlich für den Naturschutz gesichert. Im allgemeinen handelt es sich um Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Diese Flächen können bei der Suche nach Ausgleichs- und Ersatzflächen nicht mehr berücksichtigt werden (s.a Kap 3.3.2 Flächen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen).

#### 4.1. Hinweise zur Pflege und Entwicklung der naturnahen und natürlichen Flächen sowie zur Neuanlage von Biotopen

Im folgenden werden Aussagen zur Schaffung neuer und zur Pflege und Entwicklung bestehender Biotope gemacht. Eine ausführliche Darstellung der Förderprogramme, auf die bei der Umsetzung zurückgegriffen werden kann, befindet sich in Kap. .

##### 4.1.1. Küstenlebensräume

Küstenlebensräume sind unersetzbare und nicht direkt wiederherstellbare Lebensräume. Sie stehen nach § 15a LNatSchG unter Schutz. Trotz des gesetzlichen Schutzes sind jedoch Maßnahmen notwendig, um die Küstenlebensräume vor Beeinträchtigungen, vor allem durch bauliche Entwicklung und den Fremdenverkehr, zu schützen.

##### 4.1.1.1. Steilküste

Die stärkste Gefährdung der Steilküste geht von der Festlegung des Küstenverlaufes aus. Diese ist eine indirekte Folge der baulichen Entwicklung. Bebauung und Infrastruktur wird so dicht an die Küste verlegt, daß sie mittel- bis langfristig der Küstenentwicklung zum Opfer fallen müßte, würden nicht Maßnahmen zur Unterbindung der natürlichen Küstendynamik (Küsten"schutz") getroffen. Diese Entwicklung hat in Hohwacht durch die Bebauung des Hohen Ufers bereits stattgefunden, so daß eine natürliche Entwicklung der Steilküste langfristig nicht möglich ist.

Ursache der Abbrüche sind augenscheinlich weniger die Abrasion durch Wellenschlag und Strömung als der Austritt von Grundwasser, vor allem in der niederschlagsreichen Jahreszeit. Der Küstenschutz muß sich daher zunächst darauf konzentrieren, den freien Austritt von Grundwasser zu verhindern.

Abgesehen von den unvermeidbaren Eingriffen in die Küstendynamik (zum Schutz der Bebauung) ist eine natürliche Entwicklung anzustreben.

#### Maßnahmen

- “ Natürliche Entwicklung der Vegetation im Steilküsten- und Strandbereich.
- “ Naturnahe Gestaltung der an das Steilufer angrenzenden Grünfläche. Gestalterisches Leitbild sollte die extensiv genutzte Wiese sein, wie sie heute noch auf zahlreichen dänischen Inseln, als Anschlußbiotop an die Steilküste, vorkommt.
- “ Keine Konzentration von Erholungsinfrastruktur im Strandbereich vor dem Steilufer.

Zur Erholungsnutzung im Bereich der Steilküste vgl. Kap. 2.2.5.4.

#### 4.1.1.2. Dünen

Weißdünen sind durch Vertritt, Nährstoffeintrag und Verbuschung, insbesondere durch *Rosa rugosa*, gefährdet. Darüber hinaus ist die Weißdüne keine Klimaxgesellschaft (Klimaxgesellschaft = Pflanzengesellschaft, die das dauerhafte Endstadium der Vegetationsentwicklung darstellt), sondern eine Übergangsgesellschaft, die ihren Charakter nur bei ständiger Übersandung behält.

Voraussetzungen für einen effektiven Schutz sind daher

- die natürliche Küstenentwicklung,
- der Schutz vor Vertritt,
- die Entfernung von *Rosa rugosa* und
- der Schutz vor Nährstoffeinträgen.

Diese Voraussetzungen sind in den intensiv genutzten Strandbereichen vor Hohwacht so gut wie nicht erfüllbar. Das Abzäunen der Dünenvegetation verhindert zwar den Vertritt, nicht aber den Eintrag von Nährstoffen. Die durch den Nährstoffeintrag geförderte Verbuschung ist zum großen Teil so weit fortgeschritten, daß die Entfernung der Gehölze einem Eingriff in Natur- und Landschaft gleichkommt. Eine Übersandung findet, zumindest während der Strandkorbsaison, nicht mehr statt. Der Bereich, in dem sich unter natürlichen Bedingungen neue Dünen bilden könnten, wird nutzungsbedingt stark betreten. Hinzu kommt die isolierte Lage der Flächen, wodurch die Bedeutung für die Fauna stark reduziert ist.

Die Schutzbemühungen müssen sich daher auf die weniger intensiv genutzten, natürlichen und naturnahen Küstenbereiche konzentrieren.

##### Maßnahmen im Küstenbereich zwischen Hohwacht und Lippe

- “ Die Einschränkung und Lenkung der Erholungsnutzung durch weitgehenden Verzicht auf die Erholungsattraktivität steigernde Infrastruktur.
- “ Entfernung von *Rosa rugosa*, möglichst im Anfangsstadium, bevor sich flächendeckende Bestände gebildet haben.
- “ Sukzession.

##### Maßnahmen im Küstenbereich vor der Ortslage

(Maßnahmen zum Schutz des Dünengürtels dienen auch dem Hochwasserschutz)

- “ Einzäunung.
- “ Entfernung von *Rosa rugosa* und anderen Gehölzen, solange deren Ausbreitung noch nicht weit fortgeschritten ist.
- “ Stark verbuschte Flächen der Sukzession überlassen.
- “ Verlegung von Bohlenwegen im Bereich der Strandhütten, um den Vertritt einzudämmen.

#### 4.1.1.3. Altdünenkomplex zwischen Hohwacht und Lippe

Der Altdünenbereich zwischen Hohwacht und Lippe wird von einer Dünenvegetation besiedelt, die sich durch einen untypisch hohen Anteil von Grünlandarten auszeichnet. Unabhängig davon ist von einem Schutzstatus nach § 15a LNatSchG auszugehen.

### Maßnahmen

- “ Verhinderung von Vertritt durch Besucherlenkung.
- “ Entfernung von *Rosa rugosa* (muß nach Bedarf wiederholt werden).
- “ Sukzession.

#### 4.1.1.4. Strand, Strandwall

##### Maßnahmen

- “ Eingriffe in den Strandwall sind unzulässig.
- “ Strand und Strandwall sollen nördlich des geplanten Schenkeldeiches (vgl. Kap. 2.2.2.1) ganz der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben, d.h auf Befestigung zum Zwecke des Küstenschutzes soll verzichtet werden.
- “ Im Bereich zwischen Strandesberghalle und dem geplanten Schenkeldeich soll eine weitgehend natürliche Entwicklung angestrebt werden. Ausgenommen davon soll lediglich die Befestigung des Strandwalles zu Hochwasserschutzzwecken sein. Ähnliches gilt für den Strand vor der Steilküste. Die Bereiche sind im Landschaftsplan als Naturstrand bzw. als Fläche für landschaftsbezogene Erholung dargestellt.
- “ Im Bereich des Kulturstrandes ist eine natürliche Entwicklung nicht möglich und daher auch nicht anzustreben. Der Kulturstrand soll den Hauptteil des Erholungsdruckes auf die Küste auffangen.
- “ Eine Besonderheit stellt der Strandbereich mit dem Spülsaum und dem Strandwall (vgl. Biotopkataster) südlich des Hafens von Lippe dar. Aufgrund der Seltenheit und der speziellen Trittempfindlichkeit des dortigen Pflanzenbestandes sollte er nicht betreten werden. Da das Betreten des Strandes nicht untersagt werden kann, sollte hier ein Hinweisschild mit der Bitte, den Strand in diesem Bereich nicht zu betreten, angebracht werden.  
Maßnahmen zur Instandhaltung des Hafens und zur Offenhaltung der Verbindung zum Großen Binnensee sind hiervon unberührt, sollen jedoch unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung geplant und durchgeführt werden

#### 4.1.2. Feuchtgrünland/Feuchtgrünlandbrachen

Feuchtgrünland, daß längere Zeit nicht genutzt wird, entwickelt sich zu Röhrichtern, Rieden oder Hochstaudenfluren und letztendlich zu Feuchtgebüschern und Feuchtwäldern. Die durch Sukzession entstehenden Lebensräume können von großer Bedeutung für den Naturschutz sein. Andererseits ist das (genutzte) Feuchtgrünland selbst ein artenreicher, wertvoller Lebensraum.

Bei der Frage, ob eine Fläche weiter genutzt oder der Sukzession überlassen werden soll, sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen bzw. gegeneinander abzuwägen.

##### **Entwicklungspotential der Fläche**

Während fast jede feuchte bis nasse Fläche durch Sukzession (ggf. verbunden mit weiterer Vernässung) sich zu einer wertvollen Feuchtbrache entwickeln kann, muß als Voraussetzung für die Entwicklung zum artenreichen Feuchtgrünland ein noch vorhandener Grundbestand an Feuchtgrünlandarten vorhanden sein. Die Entwicklung vom Feuchtgrünland zum Röhricht ist jederzeit möglich, eine umgekehrte Entwicklung jedoch nicht oder nur sehr schwierig möglich.

## **Bedeutung für die Fauna**

Röhrichte und Hochstaudenfluren bieten u. a. der Fauna gute Deckung und sind Winterlebensraum. Andererseits sucht ein großer Teil der heimischen Wiesenvögel zur Brut weiträumig überschaubare Landschaftsbereiche auf.

## **Lebensraumvielfalt**

Die Lebensraumvielfalt ist ein wichtiges Ziel der Landschaftsplanung. Die Häufigkeit und Repräsentanz sowohl der Grünlandbrachen als auch der extensiven Feuchtwiesen in der näheren und weiteren Umgebung (Naturraum) muß berücksichtigt werden. Einseitige Entwicklungen sollten vermieden werden.

## **Feuchtgrünland**

Um diesen Biototyp als potentiellen Standort zahlreicher stark gefährdeter Pflanzenarten zu erhalten, ist eine extensive, aber kontinuierliche Nutzung erforderlich.

Die im folgenden vorgeschlagenen Pflegemaßnahmen sind nicht als landwirtschaftliche Nutzung zu verstehen, sondern als Naturschutzmaßnahmen.

### Maßnahmen

- “ Extensive Beweidung (0,5-1 GV/ha) oder
- “ zweischürige Mahd, wobei der erste Schnitt nicht vor Ende Juni/Anfang Juli, der zweite Schnitt erst im September/Oktobre erfolgen sollte,
- “ ggf. Anhebung des Grundwasserstandes.

Bei Feuchtgrünlandflächen, deren Verbrachung noch nicht bis zum Stadium eines Röhrichtes, eines Seggenriedes oder einer Hochstaudenflur fortgeschritten ist, sollte im Einzelfall geprüft werden, ob und in welcher Form eine Pflegenutzung aufgenommen werden kann.

## **Feuchtbrachen**

### Maßnahmen

- “ Ältere Feuchtbrachen sollen der Sukzession überlassen bleiben.

## **4.1.3. Wälder/Gehölze**

### **4.1.3.1. Allgemeine Hinweise zur Pflege und Entwicklung**

Für sämtliche Waldflächen gilt ein Bestandsschutz. Sie unterliegen den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes. Das Gesetz sagt jedoch nichts über die Art der zu erhaltenden Wälder aus, so daß aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes über die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes hinausgehende Sicherungen notwendig sind, um sämtliche Waldlebensräume in Art und Umfang zu erhalten.

Um den Wald als Lebensraum für die heimische Flora und Fauna aufzuwerten, ist folgendes zu beachten:

- “ Orientierung an der potentiellen natürlichen Vegetation (unter natürlichen Umständen zu erwartenden Vegetation) bei der Auswahl der Baumarten.
- “ Schaffung von Beständen mit heterogenem Altersaufbau, Naturverjüngung.
- “ Schaffung von Lebensraumvielfalt innerhalb des Waldes.
  - Sicherung und Entwicklung spezieller Habitats wie Tümpel, Sümpfe, vermoorte Senken, Erdaufschlüsse, Wurzelteller oder Baumstümpfe.
  - Schaffung von sekundären Kleinlebensräumen wie Totholz durch Liegenlassen umgestürzter Bäume oder einzelne Altbaumbestände, Nistkästen oder Fledermauskästen. Förderung von Waldlichtungen oder lichten Waldbeständen durch Einzelstammnahme
  - Weitgehender Verzicht auf den Einsatz von Dünger oder Pestiziden.
  - Kontrolle des Wildbestandes, um das Aufkommen einer Krautschicht und einer ausreichenden Naturverjüngung zu ermöglichen.

#### 4.1.3.2. Spezielle Hinweise zur Pflege und Entwicklung

##### Küstenwald

Um die Lebensraumqualität des Küstenwaldes zu verbessern und den Wald selbst langfristig zu sichern, ist es notwendig,

- “ von weiteren Zerschneidungen durch Wege, Treppen etc. abzusehen und
- “ rechtzeitig eine natürliche Verjüngung einzuleiten. Letzteres ist möglich, indem innerhalb des derzeitigen Bestandes Rotbuchenaufwuchs zugelassen wird.

#### 4.1.3.3. Hinweise zur Neuwaldbildung und Aufforstung

##### Natürliche Waldbildung

Unter natürlicher Waldbildung wird die Entstehung von Wald als Endstadium der Entwicklung der Vegetation verstanden (Waldbildung durch Sukzession).

Da es sich bei den für die Waldbildung vorgesehenen Bereichen um nährstoffreiche Ackerstandorte handelt, ist zunächst mit der Ausbildung nur mäßig artenreicher Hochstaudenfluren zu rechnen, die sich lange Zeit (vermutlich mehrere Jahre bis Jahrzehnte) einer Gehölzbestockung widersetzen werden. Danach wird sich zunächst ein Pionierwald (Weiden, Birken, Pappeln, Weißdorn, Holunder) bilden. Erst über einen langen Zeitraum werden sich die typischen Bestandbildner des Buchenwaldes einstellen.

Im wesentlichen gibt es zwei Möglichkeiten, diese Phase zu verkürzen:

- Mehrjährige Ausmagerung der Fläche durch extensive Beweidung oder Mahd (mit Abfuhr des Mähgutes). Die Grünlandnarbe sollte nach Beendigung der Bewirtschaftung aufgerissen werden, um eine spontane Ansiedlung von Gehölzen zu erleichtern.
- Besetzung der Fläche mit einzelnen Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation (eine Pflanze pro 25-100 m<sup>2</sup>), um die Waldbildung zu initiieren und daraufhin der unbeeinflussten Entwicklung zu überlassen. Als Pflanzgut sollte möglichst heimisches (autochthones) Material verwendet werden, das aus Waldflächen oder Knicks der Umgebung gewonnen werden sollte, um eventuell vorhandene spezielle Ökotypen zu erhalten und nicht das genetisch und morphologisch relativ einheitliche Material der Baumschulen zu verwenden. Zum Schutz gegen Wildverbiß ist die Fläche in den ersten Jahren abzuzäunen.

## **Aufforstung**

Mit der Aufforstung soll die Entstehung größerer, zusammenhängender Waldflächen bewirkt werden, die durch ihre Lage geeignet sind, Pufferfunktionen zu besonders empfindlichen Gebieten und Vernetzungsfunktionen im Rahmen des Biotopverbundes zu übernehmen. Kleine, verinselt gelegene Flächen sind in ihrer landschaftsökologischen Funktion stark eingeschränkt und erfüllen diese Funktionen nicht.

Des weiteren muß verhindert werden, daß

- Biotope aufgeforstet werden, die aufgrund ihrer Artenausstattung bereits wichtige Funktionen im Naturhaushalt übernehmen und
- das Landschaftsbild und Landschaftscharakter durch unregelmäßige Entwicklung nachteilig verändert werden.

Anforderung der Landschaftsplanung an die Aufforstung sind:

- “ Aufforstung soll bevorzugt auf den Vorhalteflächen für die Waldbildung stattfinden.
- “ Mindestens 10 % der Fläche sollen auf dem Wege der natürlichen Waldbildung bewaldet werden.
- “ Beim Wirtschaftswald wird ein Anteil standortgerechter, heimischer Laubhölzer von mindestens 50 % angestrebt.
- “ Die unmittelbar an Feuchtgebiete angrenzenden Flächen sind der natürlichen Bewaldung zu überlassen.
- “ Bei der Aufforstungsplanung ist ein breiter Streifen eigens für die Waldsaumbildung vorzusehen.

## **Waldrandentwicklung**

Bei der Entwicklung von Waldrändern ist zu beachten:

- “ Die Waldränder sollten eine Breite von 10-15 m besitzen. Südexponierte Ränder sind gegenüber nordexponierten bei der Neuanlage mit Priorität zu berücksichtigen, da sich hier bevorzugt wärmeliebendere Biozönosen ansiedeln können. So sollten umgekehrt notwendige Wege bevorzugt an Nordrändern entlang geführt werden.
- “ Bei dem verwendeten Gehölzmaterial sollte möglichst Material aus der Umgebung verwendet werden.
- “ Einzelne Bäume aus dem vorhandenen Wald müßten herausgeschlagen werden, um eine engere Verzahnung mit dem Waldsaum zu erreichen.
- “ Die Besiedlung sollte, außer einer Initialpflanzung von Gehölzen, weitgehend sich selbst überlassen bleiben. Hochstaudenfluren und Pioniergehölzstadien gehören zur natürlichen Abfolge.
- “ Dem zu entwickelnden Waldrand sollte ein Krautstreifen vorgelagert sein, der zur Vermeidung von Verbuschung in 2- bis 4jährigen Abständen abschnittsweise gemäht werden sollte.

#### 4.1.4. Kleingewässer

##### 4.1.4.1. Allgemeine Hinweise zur Pflege und Entwicklung

Kleingewässer und ihre Ufervegetation sind nach § 15a LNatSchG geschützt. Sie unterliegen jedoch einer Reihe von Beeinträchtigungen, die durch den gesetzlichen Schutz allein nicht verhindert oder sogar beseitigt werden. Um ihre Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt zu erhalten oder wiederherzustellen, sind Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen notwendig.

##### **Einrichtung von Pufferzonen**

Auf Äckern ist die Anlage eines mindestens 5 m breiten ungenutzten Randstreifens als Pufferzone angebracht, um den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden.

##### **Räumung**

Die Verlandung von Tümpeln ist ein natürlicher Prozeß. Trotzdem ist die Räumung mancher Tümpel eine notwendige Maßnahme, insbesondere

- wenn die Verlandung durch Verfüllung vorangetrieben worden ist und
- wenn die Verlandung überwiegend durch Faulschlammabildung erfolgte.

Letzteres tritt häufig bei stark eutrophierten, unbeschatteten Ackertümpeln ein.

Bei der Entscheidung, ob geräumt werden soll und wie dabei vorzugehen ist, sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen und ggf. gegeneinander abzuwägen:

- .. Wenn Vegetation vorhanden ist, ist ihr Schutzstatus und ihre Bedeutung für den Naturhaushalt zu beachten. Grundsätzlich nicht eingegriffen werden darf, wenn die Verlandung bis zum Röhricht, Ried oder Bruchwald vorangeschritten ist.
- .. Auch bei spärlicher und nicht geschützter Vegetation muß stets ein Teil der Vegetation als Rückzugsort für die Fauna und als Ausgangspotential für die Wiederbesiedelung erhalten bleiben.
- .. Der Teichgrund sollte nie vollständig geräumt werden. Ein Teil des Tümpels muß von der Maßnahme unberührt bleiben. Von hier aus erfolgt die Wiederbesiedelung des Unterwassergrundes.
- .. Uferbereiche, die im Zuge der Räumung vegetationsfrei geworden sind, sollen weder eingesät noch bepflanzt werden, sondern der Sukzession überlassen bleiben. Ausgenommen davon ist die (Initial)-Pflanzung von Gehölzen.
- .. Der unbelastete Aushub kann auf Ackerflächen ausgebracht werden. Als Material zum Aufsetzen von Knicks ist er aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes nur bedingt geeignet. Wird Müll, Schutt, Buschwerk oder sonstiger Abfall zutage gefördert, ist eine ordnungsgemäße Beseitigung dieser Stoffe erforderlich.

##### **Beseitigung von Einleitungen**

Einleitungen in Kleingewässer müssen beseitigt werden. Dies gilt auch für Dränagen. Dränwässer müssen entweder am Rand der Pufferzone versickern, oder aber, wenn das Drängefälle dies nicht zuläßt, verrohrt um den Tümpel herumgeführt werden. Kleingewässer dürfen nicht Bestandteil eines Vorflutsystems sein, da der damit verbundene Nährstoffeintrag das Gewässer zum "Umkippen" bringen kann.

## **Uferbepflanzung**

Die Frage nach der Notwendigkeit der Uferbepflanzung läßt sich nicht pauschal beantworten. Einerseits kommt es in unbeschatteten Tümpeln zu verstärktem Algenwachstum und infolgedessen zu verstärkter Faulschlamm-Bildung. Andererseits sind zahlreiche Lebewesen auf besonnte Wasser- und Uferbereiche angewiesen. Bei Eingriffen bzw. Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der Ufervegetation von Kleingewässern müssen die vor- und nachteiligen Wirkungen im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Hierbei ist auch der Zustand der Gewässer in der Umgebung zu berücksichtigen. Eine Pauschallösung gibt es nicht.

Die Pflanzung von Gehölzen am Gewässerrand ist bei gänzlich unbeschatteten Tümpeln sinnvoll. Geeignete Gehölze sind Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Buschweidenarten. Die Ansiedelung der Weiden sollte ausschließlich über Stecklinge erfolgen, die von Weidengebüschen der näheren Umgebung gewonnen wurden.

Tümpel müssen nicht vollbeschattet sein. Es sollte daher nie das gesamte Ufer bepflanzt werden.

Bei vollbeschatteten Tümpeln kann der ökologische Wert des Kleingewässers durch Auslichtung der Gehölze, insbesondere auf der Südseite, gesteigert werden.

#### 4.1.4.2. Spezielle Hinweise zu Pflege und Entwicklung

Die Tabelle 2 enthält Hinweise auf Maßnahmen, die bei bestimmten Tümpeln notwendig sind, um Schäden zu beseitigen und Beeinträchtigungen abzustellen. Die unter der Spalte "besonderer Pflegebedarf" aufgeführten Tümpel sind mit Priorität zu behandeln.

<b>Tab 2: Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Kleingewässer</b>	
<b>Maßnahmen</b>	<b>Gewässer-Nr. (s. Biotopkataster)</b>
Randstreifen einrichten	1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20
Verfüllung/Ablagerung beseitigen	1, 2, 4, 11, 14, 17, 18, 21
Entschlammung	1, 2, 4, 5, 11, 13, 14, 15, 18
Eindämmung der Eutrophierung	1, 2, 4, 5, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20,
Gehölze auflichten	2, 4, 6, 9, 14,
Gehölze pflanzen	1, 10, 17
Böschungswinkel abflachen	1, 2, 6, 17
Besonderer Pflegebedarf	1, 2, 4, 10, 11, 12, 17, 18, 19

#### 4.1.4.3. Hinweise zur Neuanlage

Ein akuter Bedarf, Tümpel und Teiche neu zu schaffen, besteht in der Gemeinde Hohwacht nicht, da

- die Gemeinde mit Kleingewässern, wenn auch in relativ stark beeinträchtigtem Zustand, gut ausgestattet ist und
- in der unmittelbaren Umgebung hochwertige und großflächige Feuchtgebiete existieren.

Dennoch sollen hier einige Aspekte, die bei der Neuanlage von Tümpeln zu berücksichtigen sind, dargestellt werden.

- Tümpel sollen nicht in bestehenden Feuchtgrünlandbeständen angelegt werden, auch dann nicht, wenn diese Flächen nicht zu den nach dem LNatSchG geschützten Biotopen zählen. (Im Sinne des Naturschutzes soll Feuchtgrünland als Feuchtgrünland oder Feuchtbrache entwickelt

werden.)

- Bei der Wiederherstellung sollte ein Durchmesser von 10-30 m nicht unterschritten werden, da bei kleineren Tümpeln eine schnelle Austrocknung und/oder Verlandung zu befürchten ist.

Bei der Gestaltung ist nach dem Grundsatz "so vielfältig wie möglich" zu verfahren.

- Eine vielgestaltige Uferlinie fördert die Verschiedenartigkeit der Habitate durch den Wechsel von Buchten und Halbinseln sowie Flach- und Steilküsten.
- Wichtig sind unterschiedliche Tiefenzonen. Neben Flachwasserzonen, in denen sich das Wasser im Frühjahr schnell erwärmt, sind Kolke von 1-1,50 m Tiefe nötig, die im Sommer nicht austrocknen und im Winter nicht völlig durchfrieren.
- Für die Entwicklung der Wasserpflanzen, aber auch für etliche Tierarten, ist Besonnung zumindest für einen Teil des Tages sehr wichtig. Das Ufer sollte nur teilweise mit Gehölzen besetzt werden. Geeignete Gehölze sind Schwarzerle und Buschweidenarten (s. o. "Uferbepflanzung")
- Das Einbringen von Wasser- und Uferpflanzen (z. B. Rohrkolben, Seerosen, Schilf) empfiehlt sich nicht, da dadurch Verlandungsprozesse beschleunigt werden. Es ist ausreichend, diese Bereiche der natürlichen Vegetationsbesiedlung (Sukzession) zu überlassen.

#### 4.1.4.4. Hinweise zur Unterhaltung von Wirtschaftsteichen und wasserwirtschaftlichen Anlagen

Regenwasserrückhaltebecken, Badegewässer, Fisch- oder Ententeiche, Feuerlöschteiche u. a. können zwar auch die Landschaft beleben, haben aber andere Ziele als den Schutz von Natur und Landschaft. Die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, die an diese Gewässer gestellt werden, machen eine Entwicklung und Gestaltung im Sinne des Naturschutzes in weiten Teilen unmöglich.

Dennoch läßt sich durch Berücksichtigung der Aspekte des Naturschutzes bei der Gestaltung des Umfeldes der ökologische Wert dieser Gewässer steigern.

- Die umgebenden Freiflächen können extensiver gepflegt und struktureicher gestaltet werden.
- Uferböschungen können zumindest in Teilbereichen abgeflacht werden.
- Betonierte oder gemauerte Uferbefestigungen können durch Lebendverbauung ersetzt werden.
- Uferabschnitte können bepflanzt werden.

#### 4.1.5. Knicks/Hecken/Baumreihen

##### 4.1.5.1. Hinweise zur Neuanlage von Knicks und Reddern

- Bei der Neuanlage von Knicks und Reddern sollen ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze verwendet werden
- Der Einsatz von züchterisch verändertem Pflanzgut soll vermieden werden.

Die Hinweise gelten auch für die Anlage von Feldhecken.

##### 4.1.5.2. Allgemeine Hinweise zur Pflege von Knicks, Reddern und Feldhecken

- Die Bewirtschaftung der benachbarten Fläche darf nicht bis an den Fuß der Hecke erfolgen. Es soll ein Abstand von mindestens 1 m, besser 1,5 bis 2 m, eingehalten werden.
- Feldhecken sind nicht wie Zierhecken zu behandeln. Sie sollen sich aus heimischen Gehölzen zusammensetzen. Ziersträucher und Ziergehölze sollen nicht eingesetzt werden. Mit Ausnahme

eines Rückschnittes im Abstand von 10 bis 15 Jahren sollen sich die Gehölze ungestört entwickeln können.

- .. Pflegemaßnahmen (Knicken, Rückschnitt) sind nur in der Zeit zwischen dem 1.10 und dem 14.3. des folgenden Jahres zulässig.
- .. Das Knicken der Gehölze (auf den Stock setzen) soll in ca. 15-20 cm Höhe oberhalb des Wurzelstockes geschehen.
- .. Verlichtete Gebüschbereiche müssen nachgepflanzt werden.
- .. Gelegentlich können kleine Lichtungen eingerichtet oder erhalten werden.
- .. In Abständen von 30 bis 50 m sind Überhälter stehenzulassen.
- .. Schäden am Walkkörper sind mit Erdmaterial aufzufüllen (Aufsetzen, Wallen) jährliche Wallheckenschau sinnvoll.
- .. Abgesägtes Holz soll umgehend entfernt werden.

#### 4.1.5.3. Spezielle Hinweise zu Pflege und Entwicklung von Knicks und Hecken

Die Tabelle 3 enthält Hinweise auf Maßnahmen, die bei bestimmten Knicks und Feldhecken notwendig sind, um Schäden zu beseitigen und Beeinträchtigungen abzustellen.

<b>Tab 3: Maßnahmen zu Erhaltung und Pflege der Knicks und Feldhecken</b>	
<b>Maßnahme</b>	<b>Elementnummer (s. Biotopkataster)</b>
Ablagerung beseitigen	6,9
Behutsame Verjüngung	10,11
Randstreifen zwischen (Wall)fuß und bewirtschafteter Fläche vergrößern	4,6,9,10,11

#### 4.1.5.4. Hinweise zum Schutz und zur Pflege alter Baumreihen und Alleen

Alte Baumreihen und Alleen sind nur sehr langfristig ersetzbar und stellen daher einen besonderen Wert dar. Die Bäume sind als Folge der überregionalen Luftverschmutzung einer starken Belastung ausgesetzt, der auf kommunaler Ebene nicht begegnet werden kann. Um so wichtiger ist es, daß alle zusätzlichen Belastungen vermieden werden.

Hierzu gehören:

- .. Verzicht auf den Einsatz von Streusalz (alternativ Einsatz von Sand/Kiesgemischen).
- .. Keine Versiegelung innerhalb des Traufbereiches.
- .. Die Entwicklung eines breiten, extensiv gepflegten Krautsaumes zwischen den Bäumen (hohe Versickerungsrate).
- .. Schutz der Bäume vor mechanischer Beschädigung im Zuge von Baumaßnahmen.

Hinzu kommen Maßnahmen zum Erhalt der Vitalität der Bäume. Anders als in Wäldern, in denen ein Anteil an Alt- und Totholz aus Naturschutzsicht wünschenswert ist, ist in der Allee dem natürlichen Alterungsprozeß der Bäume durch Maßnahmen am einzelnen Baum oder in dessen Umfeld zu begegnen.

**Erforderlich ist die**

- .. regelmäßige Kontrolle des Zustandes der Bäume durch eine Fachkraft und
- .. in Abhängigkeit vom Ergebnis der Untersuchung die Durchführung von Pflegemaßnahmen.

Abgängige Bäume sollen ersetzt werden, möglichst mit einem Baum der gleichen Art.

**4.1.6. Wege/Säume/Böschungen**

Raine und Böschungen werden von Pflanzenarten der Wiesen und Ruderalflächen, z. T. auch der Äcker und Knicks, besiedelt. Die Zusammensetzung ist in der Regel sehr heterogen, zeichnet sich aber insgesamt durch eine schmale, zonenartige Ausprägung aus. Durch starke Besonnung und hohe Abflußintensität des Regenwassers kommt es häufig zu einer Austrocknung des Oberbodens. Entsprechend treten wärmeliebendere Arten auf.

**4.1.6.1. Pflege von Straßenrändern, Wegrändern und Böschungen****Straßenränder/Wegränder**

Wegränder, Säume und Böschungen sind innerhalb der intensiv genutzten Landschaft wichtige Rückzugsorte für Tier- und Pflanzenarten und unersetzliche Verbindungsglieder zwischen den einzelnen Biotopen.

Anzustreben ist eine gestufte Abnahme der Pflegeintensität mit wachsender Entfernung vom Straßenrand. Die Häufigkeit der Eingriffe ist möglichst gering zu halten. Es sollten drei Pflegezonen geschaffen werden:

- .. Im Intensivbereich (Zone I, dem Bankett) dreimalige Mahd im Jahr, wobei zuerst die Ränder der stark befahrenen und später der weniger frequentierten Straßen zu mähen sind. Damit werden die Folgen des aus ökologischer Sicht zu frühen Mahdtermins etwas gemindert. Im Falle wenig befahrener Straßen (Fahrwege), wie der nach Friederikental, ist die Bankettpflege nicht unbedingt notwendig.
- .. In der Wiesenzone (Zone II) wird ein- bis zweimal jährlich gemäht, das erste Mal nicht vor Mitte Juni bis Mitte August, das zweite Mal nicht vor Mitte September. Bei einmaliger Mahd sind die Monate Juli und August empfehlenswert.
- .. Im Bereich der Ruderal- und Hochstaudenfluren (Zone III) bzw. des Gehölzsaums kann das Mähen nur alle 2-3 Jahre nötig werden bzw. völlig unterbleiben. Für eine Mahd liegt der richtige Zeitpunkt im Herbst. In der Regel erfolgt keine Nutzung.

Ziel sollte eine große Habitatvielfalt sein, dazu gehört ein kleinflächiges Mosaik der Mahdzeitpunkte. Das Mähgut sollte erst nach 1-3 Tagen entfernt werden, damit Tiere fliehen können und Pflanzen die Möglichkeit zum Aussäen gegeben wird. Die Schnitthöhe sollte mindestens 10 cm über der Bodenoberfläche liegen. Aus Sicht des Artenschutzes sind Balkenmäher vorzuziehen, da Saugmäher schwere Störungen der Insektenpopulationen hervorrufen.

**Böschungen**

Böschungen sind wie die Flächen der Zone III zu behandeln. Bei der gelegentlichen Mahd sollten Gehölzgruppen, die sich auf natürlichem Wege angesiedelt haben, zum Teil stehengelassen

werden. Das Entwicklungsziel ist die locker mit Gebüsch- und Gehölzgruppen bestandene, möglichst magere Brachfläche.

#### 4.1.6.2. Befestigung von Wegen

Mit der Art der Befestigung wird die Bedeutung eines Weges für den Naturhaushalt maßgeblich beeinflusst. Entscheidend ist nicht allein die Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwässern (die auch bei verdichtetem lehmigen Untergrund beispielsweise nicht gegeben ist), sondern deren Bedeutung für die Lebensraumvielfalt der Agrarlandschaft insgesamt. Zahlreiche Tierarten sind auf Bereiche offenen Bodens angewiesen bzw. profitieren davon. Pfützen auf lehmigen Feldwegen ersetzen offene, lehmige Uferbereiche von Fließgewässern. Sandige Rohböden bieten trockenheit- und wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten Lebensräume. Unbefestigte Wege sind somit wichtige ökologische Nischen und sollten in diesem Zustand erhalten bleiben.

- “ Als unbefestigte Wege sollen erhalten bleiben
  - der Fahrweg nach Friederikenthal und
  - der "Eckrehm".

Ist eine Befestigung nicht zu vermeiden, soll sie in Form einer oder zweier Betonspurbahnen erfolgen. Die Bedeutung von Wegen für den Naturschutz nimmt, in Abhängigkeit von deren Befestigung, in der folgenden Reihenfolge ab:

- unbefestigter Weg (Schlaglöcher mit Grobschutt aufgefüllt),
- Betonspurbahn,
- wassergebundene Decke,
- Asphaltdecke.

#### 4.1.6.3. Hinweise zur Neuanlage

Der Landschaftsplan sieht in verschiedenen Bereichen die Neuanlage von Wander- und Fußwegen vor. Diese werden in Kap. näher erläutert.

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf die Neuanlage im Bereich des Straßenbaus.

In dem Bemühen, den Eingriff in die Landschaft möglichst schnell wieder auszugleichen, neigt man im Straßen- und Wegebau dazu, die neuentstandenen Bankette, Mittelstreifen und Böschungen möglichst rasch zu begrünen. Hierzu wird Mutterboden aufgetragen und Saat- bzw. Pflanzgut eingebracht. Durch die Schaffung nährstoffreicher Verhältnisse und die landschaftsgärtnerische Gestaltung wird jedoch die Chance vertan, Standortverhältnisse für artenreiche Lebensgemeinschaften zu erhalten bzw. zu schaffen. Brachen entwickeln sich um so vielfältiger und blütenreicher, je nährstoffärmer die Verhältnisse sind.

Blütenreiche Brachen sind nicht nur aus ökologischer Sicht wertvoll, sie stellen auch eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar. Bei der Begrünung von neu entstandenen Böschungen und Banketten sollte daher ein Umdenken stattfinden.

Bei der Neuanlage sollte

- “ auf den Auftrag von Mutterboden und die flächendeckende Einsaat bzw. Aufpflanzung weitgehend verzichtet werden und
- “ wenn gepflanzt wird, gruppen- bzw. truppweise gepflanzt werden.

#### 4.1.7. Pufferzonen

Pufferzonen sollten überall dort angelegt werden, wo intensiv genutzte Flächen an natürliche bis naturnahe Flächen oder aber an Wohn- und Freizeitflächen angrenzen. Sie dienen dazu, Belastungen und Beeinträchtigungen, die von intensiv genutzten Flächen ausgehen, abzufangen.

Pufferzonen sind als mindestens 10 m breite Streifen anzulegen. Die Fläche soll möglichst nicht genutzt, insbesondere der Einsatz von Dünger, Pestiziden etc. sollte vermieden werden. Im Vordergrund steht jedoch nicht die Schaffung von Lebensräumen, sondern der Schutz derselben vor Beeinträchtigung. Der gelegentliche Umbruch einer Pufferzone ist daher, sofern nicht vertraglich anders vereinbart, mit den Zielsetzungen vereinbar.

Zwischen Siedlungsbereichen inkl. der Gärten und ackerbaulich genutzten Flächen einzurichtende Pufferzonen unterscheiden sich von den anderen dadurch, daß sie zusätzlich die Funktion der optischen Einbindung der Siedlung in die Landschaft erfüllen. Sie erscheinen im Landschaftsplan unter "Einbindung der Ortslage" und müssen zu einem Großteil aus Gehölzen aufgebaut werden. Die hierfür benötigte Fläche muß dementsprechend dauerhaft gesichert sein.

#### 4.1.8. Obstbaumwiesen

Obstbaumwiesen sind nicht allein wertvolle Lebensräume, sie sind auch ein Stück kulturelles Erbe und sollten nach Kräften gefördert werden.

Die Neuanlage von Obstwiesen bzw. das Anpflanzen von Obstbäumen ist besonders geeignet für die Gestaltung von Grün- und Freiflächen im ländlichen Raum. In Haßberg bieten sich für die Aufpflanzung von Obstbäumen zwei Bereiche an:

- “ entlang des geplanten Fußweges, der von der L 164 aus in Richtung Großer Binnensee führt
- “ am südlichen Ortsrand. (vgl. Kap. ), zur Eingrünung des neuen Baugebietes.

Bei der Pflege und Entwicklung von Obstbaumwiesen ist folgendes zu beachten:

- “ Die Fläche soll als Grünland extensiv genutzt werden. Bei Beweidung ist die Anzahl der Tiere, in Abhängigkeit von der Ertragsfähigkeit des Bodens, auf 0,5-1 GV/ha zu begrenzen. Beweidet werden kann mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen.
- “ Auf den Einsatz von Düngern und Pestiziden soll verzichtet werden.
- “ Die Bäume sind so zu beschneiden, daß einer Vergreisung vorgebeugt wird. Bei Bäumen, die über Jahre hinweg nicht beschnitten worden sind, muß im Einzelfall geprüft werden, ob und wie eine behutsame Verjüngung möglich ist.
- “ Es sollen ausschließlich hoch- oder halbstämmige Bäume mit starkwüchsiger Unterlage verwendet werden.
- “ Bei der Auswahl der Obstart und der Obstsorte sind verschiedene Faktoren wie Boden, Klima und Fruchtfolge zu berücksichtigen. Die Auswahl der Sorte ist aus Naturschutzsicht von untergeordneter Bedeutung. Aus kulturhistorischer Sicht ist der Erhalt der lokalen Sorten jedoch wünschenswert. Bei der Auswahl der geeigneten Sorten sollte unbedingt eine Fachkraft hinzugezogen werden, die mit der Thematik des Anbaus alter Sorten vertraut ist.

## 4.2. Hinweise auf Flächen mit besonderem Handlungsbedarf

### 4.2.1. Flächen mit Priorität Nutzungsaufgabe

Zwei Flächen, eine im Bereich der Niederung des Sehlendorfer Binnensees und eine im Talbereich der Kossau, südlich der Niedermühle, stehen aufgrund der intensiven Nutzung im Konflikt zu den Erfordernissen des Naturschutzes. Die jeweiligen Naturräume zeichnen sich durch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeinträgen aus.

### 4.2.2. Flächen mit Priorität Pflege und Entwicklung

#### **Strandwall südlich des Bootshafens Lippe (Biotop Nr. 2)**

- “ Schutz des Strandwalles und des Spülsaumes vor Vertritt durch entsprechende Beschilderung und Umlenkung des Trampelpfades.

#### **Ponyweide in der Niederung des Sehlendorfer Binnensees (Biotop Nr. 30)**

Das Biotop zeichnet sich durch einen besonders hohen Anteil an Salzwiesenarten aus. Dies ist vermutlich auf die kontinuierliche Nutzung als Weide zurückzuführen. Das Biotop ist von besonderer Bedeutung für den Artenschutz. Es sind unverzüglich Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung des Artenspektrums notwendig, bevor sich das Potential weiter verschlechtert.

- “ Ankauf der Fläche.
- “ Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes.
- “ Angebot eines Ersatzstandortes für die aktuelle Nutzung in weniger empfindlichen Grünlandbereichen.

#### **Wald an der Grenze zu Blekendorf, "Hohen Diek"**

- “ Fläche großräumig vor Besucherverkehr abschotten.

#### **Fichtenpflanzung auf ehemaliger Kohldistelwiese nördlich des Großen Holzes (Biotop Nr. 66)**

- “ Fichten entfernen.
- “ Natürliche Entwicklung oder Entwicklung zum Feuchtgrünland.

## 5. SCHUTZ UND ENTWICKLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES

Der Schutz des Landschaftsbildes muß zwei Aspekte berücksichtigen, zum einen

- den eigentlichen Schutz und die Entwicklung des Landschaftsbildes

und zum anderen

- die Erlebbarkeit dieses Landschaftsbildes durch den Betrachter.

Der Wandel der Landnutzung zieht zwangsläufig einen Wandel des vertrauten Landschaftsbildes nach sich. So werden in Zukunft, bedingt durch Nutzungsaufgabe und der erklärten Forderung des Naturschutzes nach mehr Sukzessionsflächen, größere Brachflächen als neues Landschaftselement vermehrt auftreten. Langfristig werden sich hieraus geschlossene Waldflächen entwickeln. Diese Entwicklung sollte jedoch nicht unkontrolliert und in allen Bereichen erfolgen. Vielmehr beinhalten der Schutz und die Entwicklung des Landschaftsbildes die Vorstellung, welche Bereiche der Landschaft von dieser allgemeinen Entwicklung ausgenommen sein sollen und in welchen Bereichen dieser Entwicklung ggf. gezielt entgegengesteuert werden muß.

- “ Flächen, die im Landschaftsplan als "Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild" dargestellt sind, sollen in ihrer Art nicht verändert werden. Sie sind stark landschaftsprägend, auch wenn dies nicht immer so spektakulär in Erscheinung tritt wie bei dem Küstenwald vor der Ortslage Hohwacht.
- “ Bereiche, die im Landschaftsplan mit "offenen Landschaftscharakter erhalten" gekennzeichnet sind, sollen nicht der Verbuschung und Bewaldung überlassen werden. Die dauerhafte Sukzession scheidet in diesen Bereichen ebenso wie die Bewaldung als Entwicklungsmöglichkeit aus (kleinere eingestreute Gebüsch- und Gehölzgruppen ausgenommen).
- “ Bei der Anreicherung der Landschaft mit Kleinlebensräumen (biotopschaffende und -gestaltende Maßnahmen) sind Art und Umfang der Maßnahmen an der Kulturlandschaft der näheren Umgebung zu orientieren. Ein gestalterische Überformung ist zu vermeiden, da sie die Gefahr der Entwicklung von "Modelandschaften" in sich birgt. Der Charakter der freien Landschaft muß sich deutlich gegenüber dem Landschaftspark bzw. dessen moderner Variante, der natur- und landschaftsnah gestalteten Grün- und Freifläche, absetzen.

Der Erhalt offener Landschaftsbereiche ist auch unter den Gesichtspunkten

- Erlebbarkeit und
- Vertrautheit

von Bedeutung, nicht zuletzt deshalb, weil die historisch gewachsene Kulturlandschaft, wie sie die Vorstellung eines Großteiles der Bevölkerung von "Landschaft" und "Natur" prägt, durch einen großen Anteil an "offener" Landschaft charakterisiert ist.

## 6. ERLÄUTERUNGEN ZUR WEGEPLANUNG

Die Notwendigkeit, das Wander- und Radwegenetz zu verbessern, ergibt sich aus dem Umstand, daß die Gemeinde als Fremdenverkehrsort darauf angewiesen ist, das Erholungspotential der Landschaft zu erschließen. Die Tendenz auf dem Freizeit- und Erholungssektor geht weg vom reinen Strandaufenthalt und hin zur aktiven landschaftsbezogenen Erholung. Hierzu gehört auch das Reiten, so daß die Verbesserung des Reitwegenetzes nicht ausgeschlossen werden kann.

Der mit der Anlage eines Weges verbundene Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft hängt von der Ausgestaltung des Weges, der Art der Benutzung und der Intensität der Nutzung ab. Die Anlage eines Weges kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen ein Beitrag zur Lebensraumvielfalt der Landschaft sein. Zu diesen Voraussetzungen gehören

- ein beidseitig breiter, extensiv gepflegter Saum,
- wegbegleitende Gehölze und
- der Verzicht auf eine Befestigung des Weges.

Im Idealfall kann ein Weg die Funktion einer Pufferzone übernehmen.

Bei der Wegeplanung ist sowohl im Hinblick auf das Biotoppotential als auch im Hinblick auf das Erholungspotential auf eine größtmögliche Vielfalt zu achten. Wege sollen sich in der Funktion, Wegabschnitte in der Ausführung voneinander unterscheiden. Für den Erholungsuchenden wird hierdurch eine Palette, die von der Promenade bis zum Steig reicht, geschaffen. Für die ökologischen Aspekte gilt das unter Kap. 4.1.6.1 für Wege und Säume gesagte.

### 6.1. Von Alt-Hohwacht durch das Buchholz zum geplanten Ferienhausgebiet (vgl. Abb. 1 und Abb. 2)

Durch die Errichtung einer größeren Ferienanlage südöstlich des Buchholzes, von der aus Ortszentrum und Strand über das Buchholz fußläufig zu erreichen sind, wird der Besucherdruck auf die Waldfläche erhöht. Um den damit verbundenen Störeffekt zu mindern, ist die Wegführung innerhalb des Buchholzes so zu verändern, daß eine größere unzerschnittene Fläche entsteht, die darüber hinaus unmittelbar an die Niederung des Sehlendorfer Binnensees grenzt. Im folgenden wird der angestrebte Zustand den bestehenden Verhältnissen gegenübergestellt (vgl. hierzu Abb. 1 und Abb. 2).

Die Befahrbarkeit der für den Besucherverkehr zu sperrenden Wege ist jedoch aufrechtzuerhalten.

Wegführung durch das Buchholz, Vergleich zwischen der Planung und dem Status quo:

#### **Verbindung zwischen wichtigen Ausgangs- und Zielpunkten**

##### Wegführung von A nach B

Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.

##### Wegführung von B nach C

Status quo: zwei Wege, 800 m und 950 m.

Planung: ein Weg, 700 m.

#### **Zerschneidung**

##### Nördlich der L 164

Status quo: sieben unzerschnittene Räume.

Planung: fünf unzerschnittene Räume.

WEGEFÜHRUNG INNERHALB DES BUCHHOLZES

Karte 1: STATUS QUO

LEGENDE

Flächen mit besonderer ökologischer Bedeutung



Nadelwald



Graureiherkolonie



Durch Wege voneinander getrennte Teilflächen



Wanderwege

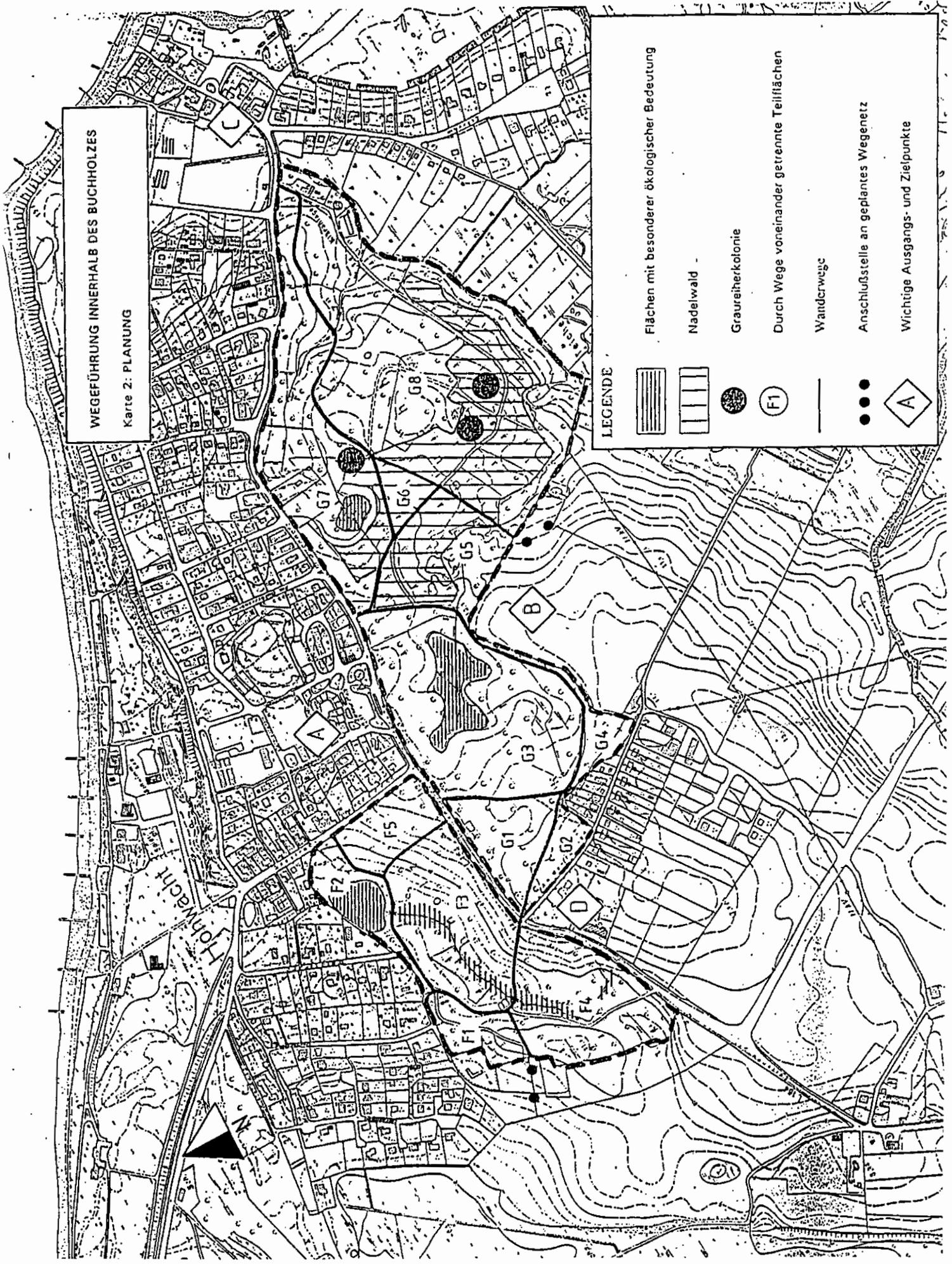


Anschlussstelle an geplantes Wegenetz



Wichtige Ausgangs- und Zielpunkte





WEGEFÜHRUNG INNERHALB DES BUCHHOLZES  
Karte 2: PLANUNG

**LEGENDE**

-  Flächen mit besonderer ökologischer Bedeutung
-  Nadelwald
-  Graureiherkolonie
-  Durch Wege voneinander getrennte Teilflächen
-  Wanderwege
-  Anschlussstelle an geplantes Wegenetz
-  Wichtige Ausgangs- und Zielpunkte

**Südlich der L 164**

Status quo: neun unzerschnittene Räume.

Planung: acht unzerschnittene Räume, davon der größte unmittelbar angrenzend an die Niederung des Sehlendorfer Binnensees.

**Eingriffe**

Um die neue Wegeführung zu realisieren, sind in zwei Bereichen Eingriffe notwendig. Im südlichen Buchholz müssen ca. 130 m Wegstrecke neugeschaffen werden, zum überwiegenden Teil durch Fichtenforst.

Im nördlichen Bereich sind ca. 70 m Wegstrecke neu zu schaffen. Betroffen hiervon ist ausschließlich Laubwald. Auf ausreichenden Abstand zur Senke muß geachtet werden.

**6.2. Von Hohwacht über das geplante Feriengebiet, Haßberg und den Golfplatz nach Blekendorf und Lütjenburg**

Der Weg gliedert sich in verschiedene Abschnitte:

**Teilabschnitt 1: Verlauf zwischen Ferienhausgebiet und Ausgleichsfläche**

Im südlichen Teil ist der genaue Verlauf im Rahmen der Grünordnungsplanung für das Feriengebiet festzulegen.

**Anforderungen der Landschaftsplanung**

Der Weg soll

- “ ein reiner Fußweg sein,
- “ unbefestigt bleiben,
- “ einen breiten Krautsaum aufweisen,

**Teilabschnitt 2: Vom Ferienhausgebiet nach Haßberg, nördlich Haßberg zur L 164**

Der Weg verläuft entlang der bestehenden Straße und kann von Fußgängern und Fahrradfahrern gleichermaßen genutzt werden.

**Anforderungen der Landschaftsplanung**

- “ Im Streckenabschnitt nördlich von Haßberg soll wegbegleitend ein Knick aufgesetzt werden (Anreicherung der Landschaft mit Strukturelementen).

**Teilabschnitt 3: Südöstlich entlang der Ortslage Haßberg, nördlich entlang des Golfplatzes**

Der Anschluß an das Wegenetz Blekendorf muß im Einvernehmen mit der Gemeinde Blekendorf geschaffen werden.

**Anforderungen der Landschaftsplanung**

Der Weg soll

- “ ein reiner Fußweg sein,
- “ unbefestigt bleiben,
- “ beidseitig einen breiten Krautsaum aufweisen,
- “ zur Ortslage hin zum Teil durch einen Knick, zum Teil durch eine locker gepflanzte Hecke abgesetzt sein (Schutz der Anrainer vor Einblick in ihre Gärten),
- “ entlang des Golfplatzes als Redder ausgebildet sein (Anreicherung der Landschaft mit Strukturelementen, Biotopverbund).

**Teilabschnitt 4:** Zwei Verbindungen über den Golfplatz nach Blekendorf und über den Golfplatz nach Lütjenburg

Der Anschluß an das Wegenetz der Gemeinde Blekendorf ist vorhanden. Der Weg führt auf Blekendorfer Seite jedoch über ein Privatgrundstück. Eine Regelung müßte im Einvernehmen mit der Gemeinde Blekendorf und dem betroffenen Grundeigentümer getroffen werden.

Der Verlauf des Weges über oder entlang des Golfplatzes muß im Einvernehmen mit dem Golfplatzbetreiber festgelegt werden.

**Teilabschnitt 5:** Südlich entlang des Golfplatzes, Verbindung L 164/Blekendorf

Der Weg soll

.. Fuß- und Radweg sein.

Das Einvernehmen mit der Gemeinde Blekendorf muß hergestellt werden.

**6.3. Von Haßberg entlang des Großen Binnensees zum Buchholz****Teilabschnitt 1:** Von der L 164 zum Großen Binnensee

Der Weg verläuft auf dem vorhandenen Weg.

Anforderungen der Landschaftsplanung

.. Der Status quo soll erhalten werden.

**Teilabschnitt 2:** Entlang des Großen Binnensees

Der Weg soll so angelegt werden, daß er gleichzeitig eine Pufferzone zwischen der Ackerfläche und dem NSG bildet.

Anforderungen der Landschaftsplanung

Der Weg soll

.. ein reiner Fußweg sein,

.. in einem Abstand von ca. 10 m vom Schilfsaum verlaufen,

.. unbefestigt bleiben,

.. beidseitig einen breiten Krautsaum aufweisen,

.. zum Hang hin von einer Feldhecke gesäumt werden.

.. Die Fläche zwischen Weg und Schilfsaum soll extensiv gepflegt werden (1 x Mahd im Herbst).

.. Das NSG ist zum Schutz gegenüber freilaufenden Hunden abzuzäunen.

**Teilabschnitt 3:** Innerhalb von Haßberg zwischen der Wohnbebauung und der Tankstelle

Der Weg verläuft auf einer als Grünschneise zu erhaltenden Freifläche, die als intensives Grünland genutzt ist. Durch den Weg wird eine fußläufige Anbindung an die ufernahe Stichstraße, und damit die Möglichkeit, einen Teil der stark befahrenen L 164 zu umgehen, geschaffen. Der Weg soll als schmaler Steig durch oder entlang der Grünlandfläche führen.

Anforderungen der Landschaftsplanung

.. Durchwegung der Grünfläche in Form eines schmalen Fußsteiges

.. Sicherung der Freifläche als Grünschneise

.. ggf. Aufwertung der Fläche zur innerörtlichen Grünfläche, Aufpflanzung von Obstbäumen (vgl. Kap. ).

#### Teilabschnitt 4: Vom Großen Binnensee zum Buchholz

Der Trassenverlauf muß im Rahmen der Umsetzungsplanung festgelegt werden. Ein Anschluß ist bei der Wegeplanung durch das Buchholz berücksichtigt (s.o.).

#### 6.4. Von Schmiedendorf über den Fahrweg nach Friederikenthal in das Große Holz

Die Ortslage Schmiedendorf soll von der Entwicklung des Erholungspotentials nicht völlig ausgeschlossen werden. Derzeit ist das Große Holz nur über die B 202 erreichbar. Der Landschaftsplan sieht eine Wegeverbindung vor, die es ermöglicht, über den Fahrweg nach Friederikenthal in das Große Holz zu gelangen. Der geplante Weg verläuft nördlich des Grenzknicks.

Die mit der Erschließung des Großen Holzes verbundene Störung wird als vertretbar angesehen, da Schmiedendorf kein Ausgangspunkt großer Besucherströme ist. Der nächste Ort mit einem größeren Besucheraufkommen (Haßberg) liegt ca. 4 km entfernt.

##### Anforderungen der Landschaftsplanung

Der Weg soll

- .. ausschließlich als Fußweg zu benutzen sein,
- .. durch das Aufsetzen eines zusätzlichen Knicks zum Redder werden. Als solcher soll er auch Bestandteil des Biotopverbundes sein (vgl. Kap. ).
- .. Der Weg soll unbefestigt bleiben.

#### 6.5. Küstenwanderweg entlang der Steilküste

Der vorhandene Küstenwanderweg unterhalb der Steilküste soll fortgeführt werden. Da die Herstellung eines befestigten Weges jedoch einen Eingriff in den Lebensraum Küste darstellt, soll die Wegeverbindung über einen Bohlenweg hergestellt werden, der im Winter zu beseitigen ist.

##### Anforderungen der Landschaftsplanung

- .. Keine Herstellung eines befestigten Unterbaues für den Weg.
- .. Holzbohlen auslegen, die bei Bedarf zu beseitigen sind.

#### 6.6. Von Hohwacht nach Lippe

Um den Vertritt des Altdünenkomplexes im Bereich zwischen Hohwacht und Lippe einzudämmen, ist in diesem Bereich eine Besucherlenkung vorgesehen.

Es sind zwei Wegeführungen geplant:

- .. ein Weg auf dem Deich und
- .. ein Weg oberhalb des Strandes.

Der Weg auf der Deichkrone soll durch Radfahrer zu benutzen sein, nicht jedoch als Radweg dargestellt werden, da eine Ausweisung als Radweg, mit allen sich hieraus ergebenden verkehrsrechtlichen Konsequenzen, im Konflikt zu den Zielen des Küstenschutzes steht.

Im Küstenbereich ist die Besucherlenkung durch die Abgrenzung der Altdünen herzustellen. Hierzu ist die Errichtung eines niedrigen Holzzaunes geeignet. Dieser soll nicht die Funktion einer

Abzäunung im Sinne einer unüberwindlichen Barriere übernehmen, sondern den gegenüber Vertritt empfindlichen Bereich der höherwüchsiger Vegetation markieren. Hierdurch soll die Verbreiterung der derzeit von den Erholungsuchenden für Spaziergänge genutzten Zone zwischen Strand und Altdüne und die Entstehung neuer Trampelpfade verhindert werden. Eine derartige Abzäunung ist auch an den Stellen, an denen vom Deich aus Trampelpfade durch den Altdünenbereich zur Küste führen, sinnvoll.

In Absprache mit der Gemeinde Behrendorf ist eine Reitwegverbindung binnenseitig des Deiches herzustellen.

#### Anforderungen der Landschaftsplanung

- “ Der küstennahe Weg wird nicht befestigt.
- “ Die gegenüber Vertritt empfindlichen Bereiche sollen durch Abzäunung gekennzeichnet werden (Besucherlenkung).
- “ Mittels Aufklärungsschildern soll auf die Trittempfindlichkeit der Strandwall und Spülsaumvegetation im Bereich des Hafens hingewiesen werden.

### 6.7. Für Erholungsuchende nicht zu erschließende Bereiche,

#### **Niederung des Sehlendorfer Binnensees (NSG)**

Angesichts der Tatsache, daß

- die Ortslage Hohwacht ein Ausgangspunkt großer Besucherströme ist, wobei die Anzahl potentieller Besucher durch die Schaffung zusätzlicher Beherbergungskapazitäten in unmittelbarer Nähe noch gesteigert wird, und
- der als Weg zur Diskussion stehende Damm dicht an freien Wasserflächen, auf denen die Vögel besonders störungsempfindlich sind, verläuft,

ist eine Erschließung dieses Gebietes durch Wege oder andere Formen der Erholungsnutzung nicht mit den Zielsetzungen des Naturschutzes vereinbar.

#### **"Hohen Diek" und Umgebung**

Der Bereich ist als Refugialraum für die Fauna von besonderer Bedeutung. Er sollte von jeder Form der Erholungsnutzung freigehalten werden.

## 7. AUSSAGEN ZUR WINDKRAFT

Das Windenergiekonzept des Kreises Plön schließt die Errichtung von Windkraftanlagen im Plangebiet aus. Die Begründung leitet sich ab aus

- der besonderen Bedeutung des Kossautales für den internationalen Vogelzug sowie
- der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes ( geplante Landschaftsschutzgebiete).

## 8. HINWEISE ZUR DENKMALPFLEGE

Auf Gemeindegebiet befinden sich Kulturdenkmale, archäologische Denkmale und aus städtebaulicher Sicht erhaltenswürdige Gebäude (vgl. Karte), die zu erhalten sind.

Darüber hinaus ist der Große Binnensee ehemaliges Siedlungsgebiet. Bei Maßnahmen auf dem Gewässergrund ist das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte hinzuzuziehen.

## 9. AUSSAGEN ZUR REGENERATION UND ZUR ENTWICKLUNG DER NATURRAUMPOTENTIALE

### 9.1. Artenschutz (Biotoppotential)

#### 9.1.1. Konzept des Biotopverbundes auf kommunaler Ebene

Der Biotopverbund ist die Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der Lebensräume wildlebender Pflanzen und Tiere. Durch die Verbindung und Vernetzung von Lebensräumen steigert sich die Lebensraumqualität der Einzelflächen dadurch, daß die Wanderung der Populationen ermöglicht, das Areal der einzelnen Art vergrößert und der Genaustausch ermöglicht werden.

Der Biotopverbund wird als einzig wirksame Maßnahme betrachtet, dem Artenrückgang zu begegnen. Er wird auf allen Planungsebenen (Land, Kreis, Kommune) angestrebt und ist nach dem LNatSchG in den Landschaftsplänen darzustellen.

Das Kossautal ist Bestandteil des auf Landesebene geplanten Biotopverbundsystems (Vorentwurf des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege von 1991, derzeit in der Abstimmungsphase).

Darüber hinaus ergibt sich auf kommunaler Ebene die Notwendigkeit

- .. eines Verbundes der naturnahen und natürlichen Landschaftsbestandteile entlang der östlichen Gemeindegrenze,
- .. der Schaffung von Verbundstrukturen zwischen dem östlichen Gemeindebereich (Sehlendorfer Binnensee, Grenznick zu Blekendorf, Hohen Diek, Großes Holz) und dem westlichen Gemeindegebiet (Kossautal, Großer Binnensee) und
- .. der Schaffung eines Biotopverbundes entlang der Küste.

Letzteres ist besonders problematisch, da landwirtschaftlich intensiv genutzte, extrem strukturarme Flächen überbrückt werden müssen.

#### **Maßnahmen zur Förderung des Biotopverbundes im Hinterland**

##### Pflege und Entwicklung naturnaher Flächen und Landschaftsstrukturelemente

- .. Innerörtlich Erhalt des bestehenden Anteiles an Großgrün.
- .. Keine Wegeführung entlang des Grenznicks.
- .. Im Bereich des Golfplatzes eine natürliche Entwicklung entlang des Grenznicks anstreben.
- .. Einrichtung einer störungsfreien Zone im Bereich Hohen Diek bis zur B 202.
- .. Umwandlung der nördlich an das Große Holz angrenzenden Fichtenpflanzung (vgl. Kap. )
- .. Entwicklung des Waldrandes entlang des Großen Holzes.
- .. Schaffung eines Redders zwischen Haßberg und dem Grenznick.
- .. Gehölzpflanzung entlang der B 202.

#### **Maßnahmen zur Förderung des Biotopverbundes entlang der Küste**

Der Biotopverbund entlang der Küste ist durch den intensiv genutzten Kulturstrand unterbrochen. Diese Entwicklung ist nicht rückgängig zu machen. Der Biotopverbund muß in diesem Bereich über die Anschlußbiotope Küstenwald und Steilküste erreicht werden.

### Pflege und Entwicklung bestehender Flächen und Strukturen

- “ Schutz des Küstenwaldes vor weiterer Beeinträchtigung, vor Vertritt und Zerschneidung.
- “ Einleitung der Verjüngung.
- “ Erhalt des hohen Großbaumanteils innerhalb des an den Wald anschließenden Ortsteiles.
- “ Natürliche Entwicklung im Bereich der Steilküste anstreben.
- “ Extensivierung der küstennahen Grünflächen.
- “ Schutz des Weißdüngürtels vor Alt-Hohwacht.

## 9.2. Wasserdargebotspotential

Maßnahmen zum Schutz des Wasserdargebotpotentials beschränken sich auf die Einrichtung möglichst weitreichender Pufferzonen entlang der Kossau und deren offenen Nebenbächen. Der größere Anteil der Zuläufe ist verrohrt und befindet sich innerhalb intensiv genutzten Ackerlandes. Um den Nährstoffeintrag in die Oberflächengewässer und in das Grundwasser zu verhindern, müßte flächendeckend extensiviert werden, was unter den gegebenen Verhältnissen als nicht realistische Zielsetzung betrachtet werden muß.

Die eher geringe Wasserdurchlässigkeit, die hohe Pufferkapazität und die Tiefe der grundwasserführenden Schichten lassen eine Gefährdung des Trinkwassers derzeit ausschließen. Dies gilt nicht für die noch betriebsbereiten Privatbrunnen, die aus erheblich geringeren Wassertiefen schöpfen.

## 9.3. Klimapotential

Die Gemeinde selbst bedarf keiner besonderen Maßnahmen zur Verbesserung des Mesoklimas (Klima auf lokaler Ebene).

Als kommunaler Beitrag zur Verbesserung des Klimas auf überregionaler Ebene soll die Waldbildung gefördert werden. Der Landschaftsplan weist hierfür geeignete Flächen aus.

## 9.4. Landwirtschaftliches Ertragspotential

Das landwirtschaftliche Ertragspotential ist dank der günstigen Bodenverhältnisse durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung kaum beeinträchtigt. Es besteht jedoch eine latente Gefährdung des Bodens durch Winderosion. Das Aufsetzen von Knicks würde sich hier günstig auswirken.

In einigen Hangbereichen zum Kossautal besteht eine akute Erosionsgefährdung durch abfließendes Oberflächenwasser. Diese Bereiche sind für die Waldbildung dargestellt.

Der Hinweis auf die Flächenstillegung beziehungsweise auf die Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen hat lediglich empfehlenden Charakter. Die Empfehlung ergibt sich ausschließlich aus der Lage der Fläche zu bestehenden Schutzgebieten oder sonstigen in ökologischer Hinsicht empfindlichen Bereichen, nicht aus den naturräumlichen Gegebenheiten auf den Flächen selbst. Ziel ist nicht die Stillegung oder Extensivierung der gesamten Fläche, sondern die Kenntlichmachung derjenigen Bereiche, in denen Stillegung und/oder Extensivierung sich in besonderem Maße positiv auf den Naturschutz auswirken würde.

## 9.5. Erholungspotential

Die Erschließung und Steigerung des Erholungspotentials bezieht sich im wesentlichen auf die landschaftsbezogene Erholung. Auf diesem Gebiet besitzt die Gemeinde die größten Defizite. Gleichzeitig muß von einem steigenden Bedarf an derartigen Erholungsmöglichkeiten ausgegangen werden.

Der steigenden Nachfrage wird begegnet durch

- .. Erschließung des Hinterlandes für die landschaftsbezogene Erholung durch ein reichhaltiges Angebot an Fußwegen und
- .. Vorgaben zur Entwicklung des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Erholungsuchenden (Erlebbarkeit, Vertrautheit).

Im Küstenbereich zwischen Hohwacht und Lippe wird die Erholungsnutzung zwar zugunsten des Naturschutzes eingeschränkt, die Lenkung soll jedoch so erfolgen, daß die Beeinträchtigung des Erholungspotentials so gering wie möglich ist. Hierzu gehört der Versuch, eine Besucherlenkung so zu gestalten, daß sie nicht als solche bemerkbar wird.

## 10. HINWEISE AUF WEITERFÜHRENDE PLANUNGEN

Notwendige Folgeplanungen sind:

- .. Aufstellung eines Pflege und Entwicklungskonzeptes für Niederung des Sehlendorfer Binnensees.
- .. Grünordnungspläne im Bereich des B-Plans 14 und des geplanten Ferienhausgebietes.

## 11. UMSETZUNG DES LANDSCHAFTSPLANES, HINWEISE AUF FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN UND FÖRDERPROGRAMME

### 11.1. Förderprogramme des Bundes, des Landes und der Europäischen Gemeinschaft

#### 11.1.1. Biotopprogramm im Agrarbereich

Das Programm hat das Ziel, extensivere Formen landwirtschaftlicher Nutzung zu fördern. Landwirte, die sich bereit erklären, einen Teil ihrer Flächen extensiv zu nutzen, erhalten in Abhängigkeit von der Nutzungsart und vom Ertragspotential der Fläche eine Entschädigung zwischen 400,-- DM und 1.300,-- DM/ha. Das Land bietet hierfür Verträge an, in denen die Rahmenbedingungen geregelt sind. Hierzu gehören auch die Bewirtschaftung der Flächen betreffende Auflagen.

Es werden acht verschiedene Vertragsvarianten angeboten, von denen sich sechs auf Grünland und zwei auf Ackerland beziehen.

Informationen erteilt auf Anfrage das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF).

#### 11.1.2. Uferrandstreifenprogramm

Das Uferrandstreifenprogramm fördert die Einrichtung von Pufferzonen zwischen Ackerflächen und Gewässern, die der Unterhaltung der Wasser- und Bodenverbände unterstehen (Grünlandflächen werden nur im Ausnahmefall einbezogen). Die Randstreifen sollen eine Mindestbreite von 10 m haben und ganz aus der Nutzung genommen werden, sie können wenn es sinnvoll ist, zum Beispiel in Hangbereichen, aber auch größer ausfallen.

Als Entschädigung für den Nutzungsausfall wird ein Sockelbetrag 700,-- DM/ha bei Ackerland und 200,-- DM/ha bei Grünland gezahlt. Hinzu kommt ein ertragsabhängiger Betrag von 10,-- DM/ha und Jahr. Bei Grünland ist die Höchstsumme jedoch auf 600,--DM/Jahr begrenzt.

Die Verträge werden für fünf Jahre abgeschlossen. Besteht kein Interesse an einer Verlängerung des Vertrages und kann die Fläche nach Ablauf der Frist nicht aufgekauft werden, so kann nach Ablauf des Vertrages die Fläche wieder voll in die Nutzung genommen werden.

Die Verträge können zum Ende des ersten Vertragsjahres mit zweimonatiger Frist beidseitig gekündigt werden.

Auskunft erteilen die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft, das Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) und das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF).

#### 11.1.3. Förderung der Neuwaldbildung, Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

##### Förderung des Landes Schleswig-Holstein

Zur Förderung der Neuwaldbildung und des Umbaus von Waldflächen in ökologisch wertvollere und stabilere Bestände stellt das Land Schleswig-Holstein Finanzmittel bereit.

Bezuschußt werden

- forstbauliche Maßnahmen, auch im Rahmen der Erstaufforstung,
- die Erstaufforstung an sich in Form einer Erstaufforstungsprämie.

- der Ankauf von Flächen für die Erstaufforstung und
- die Anlage von Feldgehölzen und Schutzstreifen.

Die Erstaufforstungsprämie und der Zuschuß zum Flächenankauf werden alternativ zueinander angeboten. Im folgenden werden die wichtigsten Voraussetzungen dargestellt. Nähere Informationen sind beim MUNF erhältlich.

#### Anforderungen an die Fläche

- “ Die Fläche ist ausschließlich für Bildung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes bestimmt. Wald in diesem Sinne ist auch der nach den Leitlinien des MUNF vorgesehene Naturwaldanteil (mindestens 10 % der Gesamtfläche).
- “ Flächen, die als Vorrangflächen für den Naturschutz anzusprechen sind, insbesondere die nach § 15 LNatSchG geschützten Biotope, dürfen nicht aufgeforstet werden.
- “ Bei Neuwaldbildung ohne Anschluß an vorhandene Waldflächen beträgt die Mindestfläche 5 ha. Bei Arrondierung und Anschluß an vorhandene Waldflächen beträgt die Mindestfläche 1 ha.

Die Lage der Fläche innerhalb eines Bereiches, in dem langfristig die Bildung einer größeren zusammenhängenden Waldfläche vorgesehen ist und in dem die Waldbildung zur Verbesserung der ökologischen und landschaftlichen Situation dient (vgl. "Leitlinien für die Fortentwicklung des Waldes und der Forstwirtschaft, MELFF, Mai 1991), wirkt sich begünstigend auf die Bewilligung von Zuschüssen aus.

#### Anforderungen an den Antragsteller

Zuwendungsempfänger können Privatpersonen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Ausgenommen von Zuwendungen zu Maßnahmen im Rahmen der Erstaufforstung sind Bund, Land und nichtländliche Gemeinden, es sei denn, sie sind Mitglieder eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses.

#### **Förderung der Aufforstung im Rahmen der EG-Agrarpolitik**

Aufforstungsflächen werden bei der Flächenstillegung als stillgelegte Flächen voll berücksichtigt. (mündl. Mitteilung des MUNF).

#### 11.1.4. Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz

Das Land Schleswig-Holstein fördert über die "Stiftung Naturschutz" den Ankauf von Flächen für den Naturschutz mit bis zu 30 % (max. 5000 DM/ha) des Kaufpreises.

#### Anforderungen an die Fläche:

- “ Es darf sich nicht (oder nur im Ausnahmefall) um nach § 15 a geschützte Biotope handeln.
- “ Es muß ein Konzept zur Pflege und Entwicklung der Fläche vorliegen.
- “ Die Fläche muß in ein übergeordnetes Naturschutzkonzept eingegliedert sein (Biotopverbundkonzept).

Anforderungen an den Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger kann eine Privatperson oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes sein.

Auskunft erteilen die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft, das Landesamt für Natur und Umwelt und das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten.

## 11.2. Flächenstillegungsprogramm der Europäischen Gemeinschaft

Auskunft erteilen das MUNF sowie die Landwirtschaftskammer Schleswig- Holstein.

## 11.3. Förderung des Kreises

### 11.3.1. Direkte Förderung über Bezuschussung

Die Kreisstiftung Naturschutz des Kreises Plön fördert Einzelprojekte, insbesondere Projekte von Schulen, Bildungseinrichtungen und ähnlichen Institutionen, die umweltpädagogische und umweltpflegerische Ziele verfolgen.

Auskunft erteilt die untere Naturschutzbehörde des Kreises Plön.

### 11.3.2. Angebot der Landschaftspflegewerkstätte des Kreises

Der Kreis unterhält Landschaftspflegewerkstätten, die gegen ein geringes Entgelt auch von Privatpersonen, Vereinen oder Gemeinden bei der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen in Anspruch genommen werden können.

Zu den Naturschutzmaßnahmen zählen u. a.

- die Pflege und Neuanlage von Knicks und
- die Sanierung und Neuanlage von Kleingewässern.

Auskunft erteilt die untere Naturschutzbehörde des Kreises Plön.

### 11.3.3. Sonstige Angebote im Kreis

Neben den Landschaftspflegewerkstätten des Kreises bietet das Lebenshilfwerk Plön Leistungen im Bereich der Landschaftspflege und Biotopgestaltung an. Auskunft erteilt die Werkstatt für Landschaftspflege und Landeskultur der Lebenshilfwerk Plön GmbH mit Sitz in Preetz.